

Schritt veranlaßte nicht nur das Bedürfniß, dem „durch die vorhergegangenen inneren Unruhen ganz zerrütteten Westgalizien eine mehr geordnete Verfassung zu geben,¹¹³⁾ sondern auch die schon auf den ersten Anblick in Vergleichung mit anderen Gesetzbüchern sich darstellende Vollkommenheit und innere Güte dieses Entwurfes“ . . .¹¹⁴⁾ „Raum aber war diese Verfügung getroffen, und das Gesetz mehr bekannt gemacht worden, so sei auch in Ostgalizien der Wunsch nach demselben entstanden und solches auf Einschreiten der Behörden durch Patent vom 18. September 1797¹¹⁵⁾ in Ostgalizien ebenfalls eingeführt worden.“¹¹⁶⁾ Die Einführung des Entwurfes in Galizien war zugleich bestimmd dafür, daß man den Plan, Preise auf die beste Beurtheilung des Entwurfes auszuschreiben, fallen ließ; man erwartete von vornherein keinen bedeutenden Erfolg von dieser Maßregel, und hielt es nicht für passend, zur Kritik eines Werkes aufzumuntern, das bereits als Gesetz in Geltung stand.¹¹⁷⁾

B. Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch vom Jahre 1811.

1. Seine Bearbeitung.

Die neue Commission wurde alsbald zusammengesetzt, einerseits damit ihre Mitglieder in der Lage seien, sich bei Zeiten wohl vorzubereiten, andererseits um ein Organ zu gewinnen, das berufen erscheine, die zahlreich aus Galizien eilangenden, die Auslegung des westgalizischen Gesetzbuches betreffenden Fragen zu erledigen, und die sonstigen legislatorischen Arbeiten zu fördern. In der Commission sollte die oberste Justizstelle und die oberste Verwaltungsbehörde durch eine gleiche Zahl von Mitgliedern vertreten sein. Die letztere legte bei der Auswahl der auf sie entfallenden Mitglieder das Hauptgewicht auf möglichst gleichmäßige Vertretung der einzelnen Länderschichten, die Justizstelle dagegen auf die juristische Ausbildung der zu designirenden Mitglieder. Dieser letzteren Rücksicht verdankte der Professor und Appellationsrath Franz von Beißler, der bei den folgenden Berathungen das Referat führte, seine Aufnahme in die Commission;¹¹⁸⁾ er arbeitete sofort aus den im Laufe von vier Jahren eingehenden Gutachten der siebzehn Länderschichten¹¹⁹⁾ einen nach der Paragraphenfolge

¹¹³⁾ Das Bedürfniß nach einer gesetzlichen Ordnung, das sich bei der Uebernahme der Verwaltung in Galizien allenthalben zeigte, scheint durch mehrere Decennien einen nicht geringen Einfluß auf die Erhaltung der Codificationstätigkeit geübt zu haben. Harrasowsky S. 146.

¹¹⁴⁾ Beißler im Vortrag vom 21. December 1801. Vielleicht wirkte auch der Wunsch mit, das Gesetzbuch zuerst auf einem kleineren räumlichen Gebiet die Probe seiner Anwendbarkeit bestehen zu lassen.

¹¹⁵⁾ Justiz-Gesetzsammlung Nr. 373.

¹¹⁶⁾ Beißler a. a. D. (Alle Neuerungen der Botanten in den Protokollen sind in indirekter Weise abgefaßt).

¹¹⁷⁾ Beißler Beiträge I S. 27 f. Note **, Harrasowsky S. 161. Vgl. oben Note 86 a. E.

¹¹⁸⁾ Harrasowsky S. 162 f. Martini schied nach Vollendung des westgalizischen Gesetzbuches aus der Commission, angeblich wegen hohen Alters und seiner durch anstrengende Arbeit zerrütteten Gesundheit (Beißler's Vortrag im Protokoll vom 21. December 1801), tatsächlich (Harrasowsky S. 163) verstimmt durch die Erfolglosigkeit aller Arbeiten. Neben die spätere Organisation der Commission (Theilung in eine Justiz- und eine politische Gesetzgebungscommission seit 1808) Domin S. 251, vgl. Exel, die Codification des öffentlichen Rechts, Wien 1875 S. 6 ff.

¹¹⁹⁾ Der Entwurf war beurtheilt worden (Pfaff S. 278 f. Note 39 nach dem citirten Vortrag vom 21. December 1801) bei sechs Appellationsgerichten, nämlich: dem niederösterreichischen (Niederösterreich umfaßte in der damaligen Kanzleiprache auch das heutige Oberösterreich, Domin S. 13), innerösterreichischen (Innerösterreich umfaßte Steiermark,

des Entwurfs gereichten Auszug aus, in welchem er die Anträge mit seinem eigenen Votum begleitete und damit seine eigenen Anträge für die Commissionsarbeiten vorbereitete.¹²⁰⁾

Die Commission, welche ihre Thätigkeit am 21. December 1801 begann und bis zum 22. December 1806 in hundertzweiunddreißig Sitzungen fortsetzte,¹²¹⁾ bestand unter dem Vorsitz des Staatsministers Grafen Rottenhan aus dem als Vicepräsidenten fungirenden niederösterreichischen Oberstlandrichter Mathias Wilhelm von Haan, aus den „politischen“ Hofräthen Freiherrn von Haan und von Sonnenfels und den Justizhofräthen von Schmidfeld, von Aichen, von Ehrenberg, von Lyr, endlich dem Referenten Appellationsrath von Zeiller.¹²²⁾ Sämtliche bisher Genannte nahmen während der ganzen Dauer dieser ersten Lesung Theil an den Arbeiten; außer ihnen waren in der Commission kürzere Zeit thätig: Bis Mitte August 1802 Hofrat von Strobl; während der Verathungen über das Cherecht Hofrat von Zippel; seit März 1802 Hofrat von Orlandini; seit März 1803 Hofrat von Pitreich und seit August 1805 Hofrat von Scheppel.¹²³⁾

Die Aufgabe der Commission bestand in einer Revision des westgalizischen Gesetzbuches, an welchem übrigens nur aus den trifigsten Gründen Veränderungen vorgenommen werden sollten. Das kaiserliche Handbillet vom 20. November 1796

Kärnthen und Krain mit Triest und Görz, Domini a. a. O.), oberösterreichischen (d. h. tirolischen, Domini a. a. O.), böhmischen, mährisch-schlesischen und ostgalizischen („das vorderösterreichische ward der Kriegsunruhen wegen enthoben“); bei sieben Landrechten: in Oesterreich ob der Enns, Steiermark, Krain, Görz, Triest, Stanislau und Tarnow; endlich bei den vier „juridischen Studienconcessen“ in Wien, Prag, Innsbruck und Freiburg. — Ob von dem westgalizischen Appellationsgerichte (Krajan) und den Landrechten zu Krain und Lublin, in deren Sprengeln der Entwurf bereits in Geltung stand, etwa darum Gutachten nicht begebt wurden, weil sie erst kurz vor der Verfassung des Entwurfs errichtet worden waren (Domin S. 240) erheilt nicht. (Zahlreiche Daten über die genannten Gerichtshöfe, deren Errichtung, Organisation, Trennung und Vereinigung bei Domin S. 97 f., 102, 104 f., 193 ff., 201.) — Zeiller fragt übrigens nicht ohne Grund, es hätten sich die meisten Commissionen die Arbeit „ziemlich leicht“ gemacht, ja die Commission von Görz hätte nicht eine einzige Erinnerung beigebracht. „Nur von den Appellationsgerichten, vorzüglich von dem niederösterreichischen und innerösterreichischen, wie auch von den Studienconcessen seien mehrere wichtige Betrachtungen vorgelegt worden.“

¹²⁰⁾ Dieser (erhalten gebliebene) Auszug, von Zeiller's Hand geschrieben, füllt drei Foliobände. Ueber seine Bedeutung innerhalb des übrigen Materials vgl. Pfaff S. 268.

— Ueber die hiemit in Parallele zu bringenden revisions monitorum, die der Redaction des preuß. Landrechts vorausgingen, vgl. Bornemann S. 108, 110. Stobbe II S. 463 f.

¹²¹⁾ Nach dem a. h. Handbillet vom 20. November 1796 Punkt 5 hätte jede Woche eine Sitzung ausschließlich der Redactionsarbeit gewidmet sein sollen. (Aehnliche Anordnungen finden sich auch früher mehrfach, z. B. Harrasowsky S. 18, 34.) Doch traten öfters bedeutend längere Pausen ein.

¹²²⁾ Zur Förderung des Werkes wurde Zeiller durch a. h. Entschließung de recepto 27. September 1802 „von seinen ordentlichen Amtsvorrichtungen als Appellationsrath und öffentlicher Lehrer“ dispensirt. Eine Wiederholung dieser Dispensation „von Judicialgeschäften zur Vollendung des bürgerlichen Gesetzbuches“ erfolgte am 12. Februar 1806.

¹²³⁾ Pfaff S. 171. Die beiden bedeutendsten Mitglieder dieser Commission sind Zeiller und der Oberstlandrichter v. Haan. Vgl. über den letzteren, dessen großer Einfluss auf alle folgenden Arbeiten bisher nur sehr ungenügend bekannt war, Pfaff S. 273 ff. (Doch lässt Gengler Lehrbuch des deutschen Privatrechtes S. 26 Note 134 die Ueberarbeitung des westgalizischen Gesetzbuches lediglich durch Zeiller und Haan vor sich gehen). — Biographische Daten über Rottenhan, den Oberstlandrichter v. Haan, den Freiherrn von Haan, Sonnenfels, Aichen, Strobl, Scheppel und Zeiller in der Oesterreichischen Nationalencyclopädie; über die beiden Haan, Aichen und Rottenhan auch in Wurzbach's Lexikon; Nekrologie über Rottenhan in Zeiller's Jährl. Beitrag IV S. 246 ff.; über den Oberstlandrichter Haan in Pratobevera's Materialien III S. 312 ff., über Sonnenfels und Aichen ebenda IV S. 405 ff., 411 ff.; über Zeiller in der Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit 1828 Notiz, Blatt S. 443 ff.

(Punkt 3) bestimmte: „Wo die einhelligen Stimmen oder die überwiegende Pluralität (der Ländercommissonen) an den Entwürfen kein Bedenken gefunden haben, da soll es bei denselben platterdings verbleiben, wenn anderst nicht auch in einzelnen Meinungen einleuchtende, wichtige, schädliche Folgen dargestellt werden könnten.“ Die Redactoren mussten daher vor Allem die eingegangenen Erinnerungen der Ländercommission, die durch Zeiller's Zusammenstellung (Note 120) leicht übersehbar geworden waren, würdigen. Die Dürftigkeit dieser Moniten bestimmte jedoch die Commission schon in ihrer ersten Sitzung, in freiester Interpretation des oben angeführten Satzes aus dem a. h. Handbillet von 1796 die ihr gestellte Aufgabe zu erweitern; es wurden daher — da sonst der Entwurf fast unverändert hätte beibehalten werden müssen — die Stimmen der Ländercommissonen nicht gezählt, sondern nach ihren Gründen gewogen, und den Commissionsgliedern selbst das Recht, Abänderungsanträge auch da einzubringen, wo solche von den Ländercommissonen gar nicht gestellt waren, eingeräumt, und von diesem Rechte reichlich Gebrauch gemacht.¹²⁴⁾ Der Vorgang bei der ersten Lesung war im Wesentlichen folgender:

In der Sitzung vom 21. December 1801 verbreitete sich Zeiller in ausführlichem Vortrag¹²⁵⁾ über die Notwendigkeit und Bedeutung einer positiven Gesetzgebung für die praktische Durchführung der (naturrechtlich aufgefaßten) Rechtsidee, über die verschiedenen Zweige und Aufgaben der Gesetzgebung, namentlich über die Notwendigkeit einer zeitgemäßen, vom römischen Recht abweichenden Neugestaltung des Rechtszustandes; nach einem Rückblick auf dasjenige, was diesfalls in Oesterreich bereits geschehen sei, beschäftigte er sich sehr eingehend mit den Eigenschaften, die ein gutes bürgerliches Gesetzbuch haben müsse und den Grundsätzen, von denen man bei der Bearbeitung eines solchen auszugehen habe. Da sämtliche Mitglieder der Commission hiemit, sowie mit Zeiller's Vorschlag, die Erinnerungen der Ländercommissonen blos als (nicht bindende) Vorschläge zu betrachten, „vollkommen einverstanden“ waren, wurde die Lesung des Entwurfes selbst begonnen. Zeiller ließ jedem Hauptstück eine über den Inhalt desselben orientirende Uebersicht, besonders wichtigen Hauptstücken aber und den großen Hauptabschnitten des Entwurfes sehr eingehende einleitende Erörterungen¹²⁶⁾ über die rechtliche Natur der darin behandelten Institute und die für die Gruppierung des Stoffes maßgebenden Gesichtspunkte¹²⁷⁾ vorausgehen. Diese Erörterungen sind von der größten Wichtigkeit; sie geben oft die interessantesten Aufschlüsse sowohl über Einzelheiten, als auch über die Ausgangspunkte, von denen man die Hauptmassen des Privatrechtes auffassen zu müssen glaubte;¹²⁸⁾ und sie sind zu-

¹²⁴⁾ Pfaff S. 279.

¹²⁵⁾ Wir theilen diesen schon im bisherigen wiederholt allegirten Vortrag in den Exurzien etwas gekürzt mit.

¹²⁶⁾ Abgefeilten von den Vorträgen vom 21. December 1801 und 19. Jänner 1808 finden sich solche Erörterungen namentlich in den Protokollen vom 11. Jänner 1802 (betrifft die Gruppierung des Stoffes in Personen- und Sachenrecht), 23. August 1802 und 8. Juli 1803 (Begrenzung des Personenerights), 15. Februar 1802 (Eherecht), 21. März 1803 (Sachenrecht), 21. Jänner 1805 (Einleitung zum III. Theil des westfälischen Gesetzbuches = Obligationenrecht), 28. April 1806 (Bermuthete Verträge), 12. Mai 1806 (Verschulden), 30. Juni 1806 (Neue Abgrenzung des III. Theils) u. s. w.

¹²⁷⁾ Welch' bedeutendes Gewicht auf gute Ordnung des Stoffes gelegt wurde, ergibt sich nicht nur aus generellen Aussprüchen Zeiller's (Vorträge vom 21. December 1801 und 19. Jänner 1808), sondern aus dem ganzen Verlaufe der Debatten. Pfaff S. 281 ff. Dieselbe Tendenz war bei der Absaffung des preußischen Landrechtes maßgebend. Dernburg S. 13.

¹²⁸⁾ Sie geben also authentische Auskünfte über so manche Fragen, auf welche bisher nur vermutungsweise mit Schlüssen aus der Doctrin der damaligen Zeit geantwortet werden konnte (vgl. Unger in Schletter's Jahrb. I S. 358); und diese Auskünfte stimmen durchaus nicht immer überein mit den bisher möglich gewesenen Antworten.

gleich ein schlagender Beweis für die Homogenität der Grundanschauungen der sämmtlichen Commissionsglieder; denn so oft auch bei Detailfragen die Debatte gewaltig angeschwoll und die Ansichten diametral aus einander gingen, — die von Zeiller entwickelten leitenden Gedanken fanden ganz regelmäßig die Zustimmung Aller — und diese Erscheinung kann nur aus der Identität ihrer Grundanschauungen erklärt werden.

Nach Vorlesung jedes einzelnen Paragraphen des Entwurfes führte Zeiller die zu demselben eingegangenen Erinnerungen der Ländercomissionen regelmäßig vollständig an, meist unter Angabe der Commission, von der sie ausgegangen waren,¹²⁹⁾ und stellte sodann seinen Antrag, ob und inwiefern die Erinnerungen zu benützen seien. Dieses eigene Votum Zeiller's gestaltete sich nicht selten zu einer „ausführlicheren Bearbeitung“;¹³⁰⁾ zuweilen¹³¹⁾ theilte er seine Anträge schon vor der Sitzung den Botanten behufs gründlicherer Vorbereitung schriftlich¹³²⁾ mit, während er in anderen Fällen sein eigenes Votum durch Einholung von Gutachten von Sachverständigen vorbereitete.¹³³⁾ Den in der Sitzung gestellten Anträgen des Referenten folgte, meist nach mehr oder weniger eingehender Debatte, Beschlussfassung, und beides ist in den Protokollen meist vollständig mitgetheilt. Die Beschlussfassung sollte nach dem citirten kaiserlichen Handbillet von 1796 (Punkt 5) durch absolute Majorität erfolgen. Wo diese nicht erzielt werden konnte, finden wir entweder ein künstliches Zusammenzählen verwandter Voten,¹³⁴⁾ oder es wird (bei Stimmengleichheit) die Frage als eine offene der Entscheidung des Kaisers vorbehalten¹³⁵⁾ — doch ist beides immerhin sehr selten. Häufiger sind die Fälle, in denen Paragraphe des Entwurfes, weil von keiner Seite Abänderungsanträge gestellt waren, ohne Debatte angenommen wurden. Es

¹²⁹⁾ Nur ganz Unbedeutendes überging er; Amendements blos stylistischer Natur berücksichtigte er zuweilen, ohne die Antragsteller zu nennen, in seinen eigenen Textirungsanträgen.

¹³⁰⁾ B. bei §. 934 f., 950 ff., 971, 1048 ff.

¹³¹⁾ So z. B. in Betreff der §§. 1263 ff. Dieser Vorgang wurde namentlich eingehalten, wenn nach vorausgegangener Berathung dem Referenten eine neue Formulirung eines Abschnittes aufgetragen worden war; Beispiele bieten die Einleitung (Prot. 8. Februar 1802), das Eherecht (Prot. 29. März 1802) u. s. w.

¹³²⁾ Die Botanten scheinen überhaupt sehr häufig ihre Voten vor der Sitzung niedergeschrieben und diese Arbeiten in der Sitzung nur vorgelesen zu haben. Ohne Zweifel haben sie diese Aufzeichnungen den Aktuaren behufs Abschaffung der Protokolle zur Verfügung gestellt, und es kann daher aus dem Umstände, daß die Protokolle in der Gestalt, in welcher sie vorliegen, sicher erst nach und nicht in den einzelnen Sitzungen abgesetzt wurden (Pfaff S. 267 und Note 19), gewiß kein Argument gegen ihre Zuverlässigkeit hergeleitet werden. So nämlich, wie Zeiller's Anträge aus seinen (Note 120 erwähnten) Aufzeichnungen wörtlich in die Protokolle übergingen, so ist das Gleiche der Fall bei einer langen Reihe von Anträgen und Reden des Oberstlandrichters v. Haan, die in dessen eigener Handschrift unter seinen Privatpapieren noch vorhanden sind, und in welche den Verf. Seitens seines Urenkels des Herrn Wilhelm Frhrn. v. Haan mit dankenswerther Bereitwilligkeit die Einsicht gestattet wurde. Allerdings beziehen sich diese Papiere auf die erste Lesung nicht; sie weisen aber deutlich auf die Art hin, in welcher die Sitzungen vorbereitet wurden und die Redactoren mit einander verkehrten. Auf den Rändern vieler dieser Blätter stehen zustimmende oder ablehnende Bemerkungen von Zeiller's Hand. Namentlich wirkt der Inhalt dieser Papiere etwas Licht auf die Arbeiten unmittelbar vor der Publication des Gesetzbuches, über welche noch Pfaff a. a. D. S. 285 nur Vermuthungen aussprechen konnte.

¹³³⁾ So z. B. in Betreff der §§. 63, 127, 924 ff., des Hauptstückes vom Bestandsvertrage (Protokoll vom 8. Juli 1805) u. s. f.

¹³⁴⁾ So wurde im §. 1289 die Erwähnung der Lebensversicherung gestrichen; auf gleichem Wege wurde die Aufnahme des §. 1381, den mehrere Redactoren überflüssig fanden, beschlossen.

¹³⁵⁾ So z. B. bei Berathung des §. 59 die Frage, ob ein vor Eingehung der Ehe begangenes und dem anderen Rupturienten verheimlichtes Verbrechen die Ehe ungültig mache.

kommt aber auch vor, daß in Aufsehung ganzer Hauptstücke von dem Entwurfe abgesehen und ein aus der Mitte der Commission hervorgegangener Entwurf zu Grunde gelegt wird.¹³⁶⁾ Zuweilen fehlt in den Protokollen die Beschlusssfassung; meistens läßt sie sich zwar mit Sicherheit aus den protokolirten Reden errathen; selbst wo das aber nicht der Fall ist, weil nur wenige Botanten gesprochen haben, behebt sich die verbleibende Ungewißheit durch eine spätere Wiederberathung über denselben Gegenstand; und solche neuerliche Berathungen finden nicht nur bei den folgenden Lesungen statt, sondern es kommt selbst innerhalb derselben Lesung vor, daß bereits berathene Paragraphen nochmals zur Berathung gezogen und abgeändert werden.¹³⁷⁾ Da der Gliederung und übersichtlichen Aneinanderreihung des Stoffes im Ganzen wie im Einzelnen viel Aufmerksamkeit gewidmet wurde, so wird namentlich die Fixirung der Stelle, an welcher ein einzelner Paragraph eingereiht werden soll oder auch die Gruppierung aller (ihrem Inhalt nach bereits feststehenden) Paragraphen eines ganzen Hauptstückes nicht selten späterer Beschlusssfassung vorbehalten. Im Ganzen folgt wohl die Berathung der Ordnung des westgalizischen Gesetzbuches; zuweilen wird aber die Berathung eines Hauptstückes zurückgestellt, weil sie die vorausgegangene Erledigung einer anderen Materie voraussetze oder weil die Redactoren meinen, es in anderem Zusammenhange erfolgreicher berathen zu können.

Hienach ist es leicht begreiflich, daß die Commission sich nicht streng binden konnte an Punkt 5 des kaiserlichen Handbilletes vom 20. November 1796, wonach „sowie ein Capitel berichtigt ist“ dieses sammt dem Berathungsprotokoll fogleich der Entscheidung und Sanction des Kaisers vorgelegt werden sollte. Schon der Beginn der Arbeit bewies die Unthunlichkeit einer buchstählischen Durchführung dieser Verfügung; denn bereits bei Berathung der beiden einleitenden Capitel des Entwurfes sahen sich die Redactoren durch eingegangene Erinnerungen zu dem Beschlusse veranlaßt, sich erst darüber zu einigen, was wegzulassen, was beizubehalten und zu berichtigen sei, und erst am Schlusse beider Capitel die Ordnung der beibehaltenen Paragraphen und die Capitelüberschrift festzustellen.¹³⁸⁾ In der That wurde auch die Arbeit erst, als sie am Ende des zweiten Hauptstückes angelangt war (28. Mai 1802) dem Kaiser vorgelegt. Die, wie es scheint,¹³⁹⁾ erwartete a. h. Sanction blieb jedoch aus; Zeiller theilt gelegentlich¹⁴⁰⁾ mit, daß der erste Theil des Gesetzbuches, „als er vor längerer Zeit Sr. Majestät vorgelegt wurde, einstweilen bloss zur Nachricht genommen worden ist.“ Doch sprach der Kaiser schon nach der Vorlage der beiden ersten Hauptstücke „wegen ihrer Deutlichkeit, Bestimmtheit und der jeder Materie beigefügten kurzen Analyse“ seinen „ganzen Beifall“ und der Commission und dem Referenten sein „Wohlgefallen“ aus. Sowie jedoch als feststehend angenommen werden konnte, daß die Sanction vor der Vollendung des Werkes nicht erfolgen

¹³⁶⁾ So insbesondere ein von Zeiller bearbeiteter für das Hauptstück vom Schadensersatz, und ein vom Oberlandrichter Haan entworfer für das Hauptstück von Besitznemung der Erbschaft.

¹³⁷⁾ In den meisten Fällen ist freilich solch' wiederholte Berathung in den Protokollen ausdrücklich vorbehalten.

¹³⁸⁾ Protokoll vom 21. December 1801 und 8. Februar 1802. Ebenso ergab sich sehr bald die Nothwendigkeit, die Einreihung der das Cherecht betreffenden Paragraphen dem Ende des ganzen Hauptstückes vorzubehalten (Protokoll vom 15. Februar 1802); und nachdem die Berathung über dieses Hauptstück beendet war, wurde (19. März 1802) beschlossen, daßselbe, wie die beiden ersten, vom Referenten gänzlich berichtigen, bei sämtlichen Mitgliedern circuliren und dann nochmals zum Vortrag gelangen zu lassen (welches letztere jedoch erst in der zweiten Lesung des ganzen Werkes geschah).

¹³⁹⁾ Harrasowsky S. 164.

¹⁴⁰⁾ In einem Protokolle vom 8. October 1807, dessen Gegenstand die Regelung des Cherechtes für Salzburg und Berchtesgaden ist.

werde, wurde umso mehr auch fernerhin abgesehen von der capitelweisen Vorlegung, die spätere Anträge auf Abänderung einzelner Punkte entschieden erschwert haben würde.¹⁴¹⁾

Die erste Lesung wurde am 22. December 1806 beendet.¹⁴²⁾ Ihr Ergebniß war ein vom westgalizischen Gesetzbuch (dem „Urentwurf“) vielfach abweichender neuer Entwurf. Noch vor dem Ende der ersten Lesung aber waren sich die Redactoren über die Notwendigkeit einer abermaligen Prüfung des neuen Entwurfes klar geworden, und sprachen das während der ersten Lesung zu wiederholten Malen aus.¹⁴³⁾ Der formelle Vorschlag, eine zweite Lesung¹⁴⁴⁾ vorzunehmen, datirt jedoch allerdings erst vom 7. December 1806.¹⁴⁵⁾ Es sollte durch sie — wie die Redactoren selbst erklären¹⁴⁶⁾ — erreicht werden, daß „die etwa bei der Bearbeitung der einzelnen Theile eingeschlichenen wirklichen oder scheinbaren Widersprüche und Disharmonien erhoben, die auffallenden Lücken ergänzt, die dunkeln oder unbestimmten Stellen deutlicher und bestimmter abgefaßt, und überhaupt die erst aus der Uebersicht des Ganzen sich darstellenden Verbesserungen sowohl in Rücksicht des Inhaltes als der Form vorgenommen werden.“ Man meinte, mit dieser Revision in drei Monaten fertig werden zu können, wenn „nur nach vorbereiteten und textirten Erinnerungen“ debattirt und

¹⁴¹⁾ Der Vortrag vom 19. Jänner 1808 stellt sogar die Behauptung auf, es sei nach Vorlegung des ersten Theiles bis zur Vollsendung der zweiten Lesung des ganzen Werkes nichts mehr vorgelegt worden. Diese Angabe kann nicht richtig sein; denn ein Vortragsconcept vom 15. Mai 1804 stellt bei Gelegenheit der Vorlage des zweiten Theiles (exklusive Erbrecht) Anträge an den Kaiser, und da die kaiserliche Erledigung dieser Anträge vorhanden ist, so muß dieser Vortrag dem Kaiser wirklich unterbreitet worden sein.

¹⁴²⁾ Wie das preußische Landrecht nicht bestimmt war, ein schlechthin uniformes Recht innerhalb seines Geltungsbereites herzustellen, sondern die (zu codificirenden) Provinzialrechte in Geltung belassen wollte (Publicationsspatent von 1794, Art. I—VII), um selbst nur an die Stelle des römischen und anderer subtiliären Rechte zu treten, so bestand auch in Oesterreich während der ganzen Dauer der ersten Lesung der Plan, daß die Statuten der einzelnen Landestheile codificirt und aufrecht erhalten werden sollten, daher so mancher von Länderkommissionen oder einzelnen Redactoren gestellte Antrag bei den Berathungen a limine, als zum Provinzialrecht gehörig, abgelehnt wurde. Aber wie in Preußen der erwähnte Plan nur zum kleinsten Theile zur Ausführung gelangte, und selbst soweit dies der Fall war, die Geltung der Provinzialrechte durch die Praxis mehr und mehr beschränkt wurde (Bornemann S. 99 f., Förster I S. 13, Dernburg I S. 19, Koch Allgemeines Landrecht [sechste Auflage] I, S. 4 Note 12), so wurde auch in Oesterreich, wenn auch nicht ohne vielfaches Schwanken, schon während der beiden letzten Lesungen des Gesetzbuches der Gedanke, die privatrechtlichen Provinzialgesetze gänzlich zu befeitigen, immer mächtiger, und drang nach erfolgter Publication des Gesetzbuches alsbald durch. Vgl. unten zu §. 11. In Frankreich dagegen, wo grundsätzlich die Rechtsverschiedenheiten zwischen Norden und Süden ausgeglichen werden sollten, kam die Aufrechthaltung von Statutarrechten gar nicht in Frage. Stobbe II S. 482. Zacharia I S. 18. Portalis, S. 184.

¹⁴³⁾ Daß bei Beginn der ersten Lesung eine zweite noch nicht in Aussicht genommen war, wird sich schon auf Grund des oben (Note 138) Mitgetheilten behaupten lassen. Gewiß aber war man über die Notwendigkeit einer zweiten Lesung im Jahre 1805 bereits einig. Nach dem Protokoll vom 5. August 1805 antwortete Beiller auf Rottenhann's Bemerkung, ob es nicht richtiger wäre, den Inhalt des §. 851 (des Gesetzbuches von 1811) in das Hauptstück vom Besitz einzustellen, er werde hierauf „bei der allgemeinen Revision vorzüglich Bedacht nehmen“. Ebenso bemerkte in der Sitzung vom 30. Juni 1806 der Oberstaatsanwalt Haan, als er die Frage aufwarf, ob der von den Redactoren in das Hauptstück vom Schadenersatz eingereihte §. 487 III. Theil des westgalizischen Gesetzbuches, nicht vielmehr in das Hauptstück vom Darleben einzustellen sei, daß das eine Frage sei, die erst bei einer „allgemeinen Revision des Gesetzbuches untersucht werden könne.“

¹⁴⁴⁾ Eine kurze Notiz über dieselbe siehe in Beiller's Jährlichen Beiträgen II S. 230 f.

¹⁴⁵⁾ Ihrem Beginne ging voraus eine genaue Durchsicht des in erster Lesung geschlossenen Entwurfes durch den Referenten.

¹⁴⁶⁾ Eröffnungssitzung vom 4. Mai 1807.

die Zahl der berathenden Mitglieder beschränkt werde. Theilnehmer dieser Berathung sollten nach dem ersten Plane nur sein: Rottenhann,¹⁴⁷⁾ der Oberflandrichter Haan, Sonnenfels, Aichen, Pitreich und Zeiller; thatfächlich aber nahmen daran auch noch Theil die Hofräthe von Pratobevera,¹⁴⁸⁾ von Oefl¹⁴⁹⁾ und Scheppel.¹⁵⁰⁾ Um gründliche Vorbereitung zu erleichtern, wurde das Protokoll der ersten Lesung in zwei Exemplaren (bei Haan und Aichen) zur Einsichtnahme aller Mitglieder aufgelegt, und erhielt jeder der designirten Theilnehmer eine Abschrift des neuen Entwurfes,¹⁵¹⁾ in welche die vom Referenten neuerdings beantragten Stylverbesserungen bereits aufgenommen waren, sammt den von diesem gestellten meritörischen Äänderungsanträgen. Eine vollständige Lesung des Entwurfes war übrigens nicht beabsichtigt und fand auch nicht statt; es wurden vielmehr nur jene Paragraphen debattirt, in Rücksicht deren der Referent oder ein anderer Votant ein Amendement einbrachte; der Vorgang bei der Berathung war also gleichartig dem der ersten Lesung; wie dort die Erinnerungen der Ländercommisionen, so bildeten nun die Erinnerungen der Commisionsmitglieder den nächsten Gegenstand der Discussion. Auch über diese Berathungen wurde ein Protokoll aufgenommen, und auf dieses nachträglich (doch freilich keineswegs überall, wo dazu Aulah geboten war) bei den betreffenden Abschnitten der Protokolle erster Lesung (der „Hauptprotokolle“) durch Randbemerkungen verwiesen. Das Endergebniß dieser in achtundzwanzig Sitzungen zwischen dem 4. Mai 1807 und 14. Jänner 1808 vollendeten zweiten Lesung (der „Revision“) war abermals ein neuer Entwurf. In dem dem Kaiser vorgelegten Exemplare desselben waren seinen Paragraphen, die entsprechenden Paragraphen des Urentwurfes links beigesetzt, „damit in den Protokollen aufgefunden werden könne, ob und welche Veränderungen und aus welchen Gründen sie im dem Urentwurf vorgekehrt worden seien.“¹⁵²⁾

Die Sitzung vom 28. December 1807 zeigt, daß die Redactoren im Wesentlichen am Ende der Codificationsarbeit angelangt zu sein meinten. Der Referent machte nämlich auf folgende Punkte aufmerksam:

- 1) Die Frage, inwiefern neben dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche besondere Landesstatute beizubehalten seien, sei noch unerledigt.¹⁵³⁾
- 2) Um Verzögerungen zu vermeiden, habe Referent jene ehrethlichen Vorschriften, die ursprünglich der bürgerlichen Gerichtsordnung vorbehalten worden waren,¹⁵⁴⁾ in das bürgerliche Gesetzbuch aufgenommen, um diesem seine Unabhängigkeit von der künftigen Gerichtsordnung zu sichern.
- 3) Das Politicum werde benachrichtigt werden müssen, daß man beschlossen habe, die Regelung der Rechte aus dem Dienstvertrag einer besonderen politischen Gesindeordnung, und die Streitigkeiten über Injurien der Entscheidung der politischen Behörden vorzubehalten, sowie auch von den im Gesetzbuch über den Verlagsvertrag beschlossenen Bestimmungen.¹⁵⁵⁾

¹⁴⁷⁾ Da seine Gesundheit schwer gefördert war, mußte er viele Sitzungen versäumen. In solchen Fällen führte Haan den Vorsitz.

¹⁴⁸⁾ Biographisches in der Nationalencyklopädie und bei Wurzbach.

¹⁴⁹⁾ Er nahm nur an fünf Sitzungen Theil. Es heißt einmal von ihm, er sei anstatt des ausgetretenen „höfekriegsräthlichen Beisitzers“ Orlandini eingetreten.

¹⁵⁰⁾ Er war nur in der vorletzten Sitzung (28. December 1807) anwesend.

¹⁵¹⁾ Die Herstellung dieser größeren Zahl von Abschriften scheint den Beginn der Berathungen verzögert zu haben.

¹⁵²⁾ Vortrag vom 19. Jänner 1808.

¹⁵³⁾ In der Schlussitzung fügte Referent hinzu, es seien einige Paragraphen (933, 936, 986–989 und 1468 des Gesetzbuches von 1811) der Revision entweder noch nicht unterzogen, oder sie müßten neuerdings in Berathung genommen werden.

¹⁵⁴⁾ Nämlich, als man noch annahm, es werde zugleich mit dem bürgerlichen Gesetzbuch auch eine neue Gerichtsordnung erscheinen können.

¹⁵⁵⁾ Die Commision genehmigte die Mittheilungen und Anträge ad 2 und 3 einstimmig.

4) Referent fragte, ob die Paragraphen des Gesetzbuches in fortlaufender Zahl wie im französischen Gesetzbuche gezählt werden oder ob die Zählung in jedem der drei Theile neu anfangen sollte.¹⁵⁶⁾ „Dieses dient zur Verkürzung in der Citation, dieses aber um einen Verstoß in der Citation leichter zu berichtigen.“ Referent und Pratobevera stimmten für das Letztere, die Majorität „nach dem Beispiel des Strafgesetzbuches“ für das Erstere.

5) Referent legte einen Entwurf des Kundmachungspatentes vor; derselbe ist fast wörterlich gleichlautend mit dem Patent vom 1. Juni 1811, nur fehlen in demselben noch die zwei letzten Absätze des Patentes. Die Commission nahm den Entwurf an und legte ihn dem Kaiser zur Sanction vor. Rottenhann empfahl dem gegenüber¹⁵⁷⁾ einen von ihm selbst ausgearbeiteten Entwurf eines Kundmachungspatentes zur Sanction, weil er fand, es fehle dem Eingang des Beiller'schen Entwurfs an Würde und Erhabenheit, derselbe spreche zu umständlich von den Arbeiten der Gesetzesredaction zu dem Publicum, und es könne die Aufrechthaltung der nicht genau angegebenen Provinzialstatuten¹⁵⁸⁾ zu Verwirrungen Anlaß geben, da doch diesfalls von den Provinzen selbst so wenig verlangt werde, daß es noch vor Kundmachung des Gesetzbuches zu Stande gebracht werden könne. Nach seinem Entwurf hätte die Sammlung der Provinzialstatuten „zugleich mit dem gemeinen Recht an's Licht zu treten,“ und er wollte die Anwendbarkeit des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches auf die in den Provinzialrechten nicht entschiedenen Fälle eingeschränkt wissen. Im Übrigen ist Rottenhann's Entwurf zwar weitsäufiger, aber entschieden von dürftigerem Inhalte als der Beiller'sche; seine Zurückweisung durch die Resolution vom 7. Juli 1810 war daher nicht unverdient.¹⁵⁹⁾

6) Endlich¹⁶⁰⁾ erwähnte Referent eines ausführlichen von ihm verfassten Vortrages, mit welchem das Gesetzbuch zur allerhöchsten Schlussfassung vorgelegt werden sollte. Dieser Vortrag enthalte eine kurze Geschichte der österreichischen Civilgesetzgebung, gebe Rechenschaft über die Grundsätze, von denen man bei der Absaffung des Gesetzbuches ausgegangen sei und wie man dieselben angewendet habe, und führe eine Vergleichung des Gesetzbuches mit dem römischen Rechte, dem Josephinischen, westgalizischen, preußischen und französischen Gesetzbuche, sowie

¹⁵⁶⁾ Das Josephinische Gesetzbuch zählte die Paragraphen in jedem Hauptstück, das westgalizische Gesetzbuch und die beiden folgenden Entwürfe (auch der während der zweiten Lesung entstandene) in jedem der drei Haupttheile selbstständig. Aber schon in den allgemeinen Erinnerungen der Prager Juristenfakultät war als wünschenswerth bezeichnet worden, daß (nebst Anderem, was zur Übersichtlichkeit des Gesetzbuches beitragen sollte) die Paragraphen in ununterbrochener Reihe gezählt würden. Den gleichen Antrag stellte Scheppl (wie es scheint, unabhängig von dem nie zur Beratung gebrachten Prager Antrag), nachdem (Sitzung vom 30. Juni 1806) beschlossen worden war, die Grenzlinie zwischen dem II. und III. Theil da zu ziehen, wo sie sich im Gesetzbuche von 1811 befindet, und sein Antrag wurde angenommen, „weil dieses das Nachsuchen und die Beziehungen der Paragraphen einander vorzüglich erleichtere.“ Offenbar ist Beiller — das beweist seine Bemerkung (Sitzung vom 7. December 1807), der §. 1342 des Gesetzbuches von 1811 sei als §. 1 (des III. Theiles) zu bezeichnen, und seine hier (Sitzung vom 28. December 1807) in Rüde stehende Frage — dieses Beschlusses nicht mehr eingedenkt gewesen. Erst der nun gefasste Beschluß bewirkte, daß die Paragraphen des aus der Revision hervorgegangenen Entwurfs mit fortlaufenden Zahlen bezeichnet wurden.

¹⁵⁷⁾ Präfidalvortrag vom 29. Februar 1808.

¹⁵⁸⁾ Deren Sammlung am 20. September 1804 angeordnet worden war — vgl. unten bei §. 11.

¹⁵⁹⁾ Damit war denn auch die Tendenz, die verschiedenen privatrechtlichen Landesgesetze durch Ein Reichsgesetz zu erlegen, deren wärmster Vertreter der Oberschuldnichter Haan war, in entscheidender Weise die überwiegende geworden. Harrasowsky §. 164 f.

¹⁶⁰⁾ Außerdem bemerkte der Referent, es könne sowohl eine böhmische und eine polnische Übersetzung des Gesetzbuches veranlaßt werden.

dem Entwurf des russischen sowohl im Allgemeinen als in Beziehung auf die Haupttheile durch.¹⁶¹⁾

Hienach war die Commission, als sie am Ende der zweiten Lesung angelangt war, sich darüber allerdings klar, daß einzelne Änderungen an dem Entwurf noch vorgenommen werden müssten, ehe er als Gesetz in Geltung treten könnte.¹⁶²⁾ Dass man aber an die Notwendigkeit einer abermaligen Umarbeitung des ganzen Entwurfes nicht entfernt dachte, beweist die Thatſache, daß am 1. Februar 1808 Beschlüsse über die durch die Vollendung des Gesetzbuches notwendig gewordenen Änderungen im juristischen Lehrplan gefaßt, und mit Vortrag vom 19. Jänner 1808 die Vorlage des Gesetzentwurfes, des Kundmachungspatentes, der Berathungsprotokolle und der (sub 6) erwähnten ausführlichen Beilage an den Kaiser mit dem Antrage erfolgte, dem Entwurfe des Gesetzbuches und Kundmachungspatentes Gesetzeskraft zu ertheilen. Der weitere Verlauf zeigte jedoch, daß die Arbeit noch weit von diesem Ziele entfernt war.

Die Verfügung, welche der Kaiser auf diesen Antrag erließ, läßt errathen, daß der Entwurf dem Staatsrath mitgetheilt worden war. Wenn aber allgemein behauptet wird,¹⁶³⁾ der Entwurf sei im Staatsrath geprüft worden und es habe die sodann angeordnete dritte Lesung des Entwurfes die Aufgabe gehabt, „einige aus dem Staatsrath herrührende Bemerkungen in Erwägung zu ziehen“ — wenn ferner die dritte Lesung als eine bloße „Rücksprache“ charakterisiert wird, welche der Staatsrath Pfleger von Wertena¹⁶⁴⁾ mit einigen Mitgliedern der Redactionscommission gepflogen habe, so ist diese Darstellung in wesentlichen Punkten ungenau;¹⁶⁵⁾ sie will entweder besagen, es habe der Staatsrath in corporativer Thätigkeit irgendwelche Änderungen an dem Entwurfe vorgenommen,¹⁶⁶⁾ oder es sei dies wenigstens durch Pfleger als Organ des Staatsrathes (jedenfalls aber unter einer höchstens berathenden Einflussnahme der bisherigen Redactoren) geschehen;¹⁶⁷⁾ beide Meinungen stehen aber im Widerspruch mit den aus den Berathungsprotokollen erweislichen Thatſachen; nicht nur enthalten die Protokolle gar nichts von einem corporativen Einfluss des Staatsrathes, sondern sie lassen auch Pfleger's Thätigkeit lediglich als die eines nur gleichberechtigten Mitgliedes der Redactionscommission erscheinen.

Die dritte Lesung wurde nämlich angeordnet durch ein an den nunmehrigen Präsidenten der Justizgesetzgebungs-Hofcommission, den Oberstlandrichter v. Haan¹⁶⁸⁾

¹⁶¹⁾ Dieses wichtige Aktenstück ist eine 105 geschriebene Folios Seiten starke Beilage zu dem Vortrag vom 19. Jänner 1808. Es wird im ganzen Verlaufe dieses Werkes benötigt werden. Umfassende, zusammenhängende Mittheilungen aus demselben in den Excurſen.

¹⁶²⁾ S. oben Note 153. Das betreffende Protokoll (vom 14. Jänner 1808) markirt ausdrücklich den „Beschluß der Revision“. Ueber die ebenfalls in diese Zeit fallende Prüfung der eingegangenen die Provinzialstatuten betreffenden Anträge durch den Referenten vgl. Beiller's Jährl. Beiträge III S. 263 und unten bei §§. 10, 11.

¹⁶³⁾ Bgl. statt Aller Beiller Comm. I S. 11, Stubenrauch (zweite Auflage) I S. 3, Harrasow sky S. 165, Domin S. 253.

¹⁶⁴⁾ Biographisches: Oesterreichische Nationalencyclopädie und Wurzbach's Lexikon. Necrolog: Pratobevera's Mat. V S. 438 ff.

¹⁶⁵⁾ Pfaff S. 265 f.

¹⁶⁶⁾ So denkt z. B. Sachsenheim das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch geltig für Siebenbürgen, Wien 1856 S. XXXVI ganz offenbar die dritte Lesung als im Staatsrath vor sich gehend. Auch Unger System I S. 9 kann wohl nicht anders verstanden werden.

¹⁶⁷⁾ Dies ist die Meinung z. B. von Domin a. a. O.: „Der revidirte Entwurf wurde nunmehr an den Staatsrath geleitet, dort dem Staats- und Conferenzrath Pfleger von Wertena zugetheilt, von diesem nach Rücksprache mit Mitgliedern der nunmehr getrennten Justizhofcommission abermals in einzelnen Punkten abgeändert und sofort dem Kaiser neuerdings vorgelegt.“

¹⁶⁸⁾ Er war seit März 1809 an die Stelle des verstorbenen Grafen Rottenhan getreten.

gerichtetes Cabinetsschreiben des Kaisers vom 5. November 1809 folgenden Inhalts: „Mein Staatsrath Pfleger hat mir zur Kenntniß gebracht, daß er über den Entwurf des neuen bürgerlichen Gesetzbuches mehrere Erinnerungen, nach welchen derselbe abzuändern wäre, zu machen habe, und daß auch Sie und der Hofrath Beiller bei wiederholter Durchlesung dieses Entwurfes mehrere Abänderungen und Verbesserungen desselben im Vorschlag zu bringen Willens sind. Da ich kein Mittel unbunzt lassen will, dieses Gesetzbuch zur möglichsten Vollkommenheit zu bringen und diese Absicht auf dem kürzesten Wege zu erreichen, so will ich, daß die Hofcommission in Gesetzsachen die Erinnerungen und Anträge obgedachter Individuen in reife Ueberlegung nehmen, den deswegen abzuhaltenden Sitzungen auch den Staatsrath Pfleger beiziehen, und das Resultat der Berathungssitzungen nebst den darüber aufgenommenen Protokollen zu meiner Schlussfassung sobald als möglich vorlegen soll.“¹⁶⁹⁾

Um nicht gegen den Willen des Kaisers weitsäufig zu werden, wurde beschlossen, die dritte Lesung (die „Superrevision“) nicht im Plenum der Commission, sondern in einem engern Comité vorzunehmen. Es wirkten dabei unter dem Vorsitz Haan's nur mit: Pfleger, Aichen, Beiller und Pratobevera.¹⁷⁰⁾ Das Material ihrer Berathungen bildeten¹⁷¹⁾ die schon in dem allerhöchsten Cabinetsschreiben erwähnten Erinnerungen Pfleger's, Haan's und Beiller's zu dem neuesten Entwurf, sodann (vom zweiten Theile des Entwurfes an) Erinnerungen, welche auf Aufforderung Rottenhann's von Pratobevera und den Justizhofräthen Stojowski und Rottmann überreicht worden waren. Beiller hatte alle diese Bemerkungen und Anträge nach der Ordnung der Paragraphen gereiht, und trug sie bei den Berathungen in dieser Ordnung vor, ohne jedoch hiebei hervorzuheben, von wem der einzelne Antrag angeregt sei. Endlich aber blieb auch hier der Initiative jedes einzelnen Commissionsmitgliedes der erforderliche Spielraum offen. Um aber recht kurz zu sein, wurde beschlossen, in die Sitzungsprotokolle nur jene Anträge aufzunehmen, welche durch Mehrheit der Stimmen als Verbesserungen erkannt würden oder deren Aufnahme der Antragsteller ausdrücklich verlange.¹⁷²⁾ Im Uebrigen ist die dritte Lesung ganz in demselben Sinne eine vollständige Revision des in der zweiten Lesung zu Stande gekommenen Entwurfes, wie die zweite Lesung eine solche des in der ersten Lesung beschlossenen Entwurfes enthielt; nur bewegte sich die Superrevision in rascherem Tempo: sie nahm nur die Zeit vom 13. November 1809 bis 22. Jänner 1810 in Anspruch, in dieser Zeit wurden aber vierzehn Sitzungen gehalten.¹⁷³⁾ Mit dem Präsidialvortrag vom 22. Jänner 1810 wurden dem Kaiser die Protokolle der dritten Lesung vorgelegt, und dabei bemerkt:

1) Es seien die früher (vgl. Text zu Note 155) in Aussicht genommenen Verhandlungen mit der politischen Hofstelle über den Dienstvertrag, über Injurienstreitigkeiten und Verlagsvertrag wohl nicht nöthig; eine neue politische Dienstordnung sei bereits beschlossen und deren Ausführung den politischen Behörden überlassen; Injurienstreitigkeiten seien, soweit es sich nicht um die Frage der Entschädigung handle, schon unter dem 1. November 1791 für einen Polizeigegenstand erklärt und auch im Gesetzbuche in diesem Sinne behandelt worden, und über den Bücherverlag bestehe, soweit er nicht den privatrechtlichen Vertrag angeht, eine politische Verordnung vom 18. März 1806.

¹⁶⁹⁾ Sitzungsprotokoll vom 13. November 1809.

¹⁷⁰⁾ Präsidialvortrag vom 22. Jänner 1810.

¹⁷¹⁾ Protokoll vom 13. November 1809.

¹⁷²⁾ Auf diesen Beischluß mag es zurückzuführen sein, daß das Superrevisionsprotokoll nur etwa 300 Folios Seiten füllt.

¹⁷³⁾ Leider scheint das Protokoll der letzten Sitzung und mit ihm die Superrevisionsberathungen über das letzte Hauptstück des Gesetzbuches verloren gegangen zu sein.

2) Unausgetragen seien noch einige den Darlehensvertrag angehende Fragen (oben, Note 153), über welche schon seit dem 5. April 1808 mit der Finanzhofstelle Verhandlungen schwelten. Das Gutachten werde erfolgen, sobald die Antwort der Finanzhofstelle eingelaufen sein werde.¹⁷⁴⁾

3) Die polnische Uebersetzung des Gesetzbuches sei vollendet, die böhmische soweit vorgeschritten, daß sie zugleich mit dem deutschen Text werde erscheinen können. Auch habe Beiller ein ausführliches Register zum Gesetzbuche vorbereitet, welches jedoch erst nach erfolgter Sanction ganz berichtiget werden könne.

Die hierüber erflossene a. h. Resolution vom 7. Juli 1810 ist mit Punkt 1 einverstanden, befiehlt der Finanzhofstelle, sich längstens binnen acht Tagen über das Hauptstück vom Darlehen zu äußern, und fährt dann fort: „Mit alleiniger Ausnahme also des Hauptstückes vom Darlehensvertrag, oder vielmehr der §§. 981, 982, 983 und 984¹⁷⁵⁾ ertheile ich dem Entwurfe des neuen bürgerlichen Gesetzbuches nach den von der Stimmenmehrheit der letzten vierzehn Bevathschlagungen angetragenen Abänderungen¹⁷⁶⁾ mit voller Beruhigung und wahrem Vergnügen meine Sanction, indem mir die von der Hofcommission in Gesetzsachen bei Bearbeitung dieses wichtigen Werkes neuerdings am Tag gelegte Umsicht, Gründlichkeit und erschöpfende Sachkenntniß zur ganz besonderen Zufriedenheit gereicht.“ Der Titel des Werkes sollte nach dieser Resolution lauten: „Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch für die deutschen Erbländer der österreichischen Monarchie mit Einschluß Galiziens;“¹⁷⁷⁾ der Kaiser verfügte sodann die unverweilte Drucklegung des Gesetzbuches bis zum

¹⁷⁴⁾ Man darf übrigens (auch ganz abgesehen von den vier das Gelddarlehen betreffenden Paragraphen — Note 153) ja nicht annehmen, daß Gesetzbuch habe nach beendigter dritter Lesung schon durchaus seine gegenwärtige Gestalt gehabt. Die physisch und meritorisch bessende Arbeit der Redactoren fand vielmehr ihr Ende erst nach vollendeten Correctur der gedruckten Bogen. Eine durch den Präsidialvortrag vom 24. Juni 1811 veranlaßte a. h. Entschließung (Pfaff S. 285 f.) läßt darüber keinen Zweifel, daß Beiller, Pratobevera und die Professoren Döllner (vgl. dessen Necrolog in der Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit 1839 Notiz. Bl. S. 275 ff.) und Egger — kaum aber collegial arbeitend — diese letzten Verbesserungen vornahmen; und früher noch haben Haan und Beiller schriftliche Bemerkungen in gleicher Richtung ausgetauscht. In Haan's Papieren findet sich ein Blatt, von seiner eigenen Hand beschrieben, mit „Anmerkungen zu den Abänderungen des superrevidirten bürgerlichen Gesetzbuches“, und auf dem Rande desselben Blattes stehen zwei Notizen von Beiller's Hand; ein weiteres Blatt trägt die Aufschrift: „Notanda zur Finalabänderung.“ Sind diese Papiere auch nicht von amtlichem Charakter, so unterliegt ihre Echtheit und Richtigkeit dennoch ebenso wenig einem Zweifel, als die der oben (Note 132) erwähnten Documente, deren Richtigkeit durch die Übereinstimmung ihres Inhaltes mit dem der Protokolle feststeht. Nur muß allerdings betont werden, daß diese letzten Änderungen des Gesetzesstextes nach keiner Richtung weitgehend sind. Pfaff a. a. O.

¹⁷⁵⁾ Diese Paragraphen regeln die in den §§. 986—989 der gegenwärtigen Bählung behandelten Materien.

¹⁷⁶⁾ Hiernach kann wohl kein Zweifel sein, daß eine directe Einflussnahme des Staatsrathes auf die letzte Gestaltung des Gesetzbuches ausgeschlossen ist.

¹⁷⁷⁾ Dieser Anordnung gegenüber stellte der Vortrag der Commission vom 26. Juli 1810 vor, die Hervorhebung Galiziens sei überflüssig; man könnte — besorgte die Commission — aus der speciellen Nennung des Landes schließen, daß allgemeine Gesetze, in denen Galizien nicht genannt sei, für dieses Land keine Geltung hätten, und doch sei Galizien auch im Strafgesetzbuch von 1803 in dem Ausdrucke „gefaßte deutsche Erbländer“ einbegriffen und das Strafgesetzbuch daselbst „wie in allen deutschen, den ungarischen entgegengesetzten Erbländern“ fundgemacht und angewendet worden.“ Auch der dritte Absatz des vom Kaiser bereits genehmigten Kundmachungspatentes spreche nur von den gesammten deutschen Erbländern, und das nämliche Patent zeige das für Galizien gegebene bürgerliche Gesetzbuch außer Wirksamkeit. — Dieser Vorstellung stattgebend genehmigte die Resolution vom 18. August 1810 den Titel: „Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch für die gesammten deutschen Erbländer der österreichischen Monarchie.“ Ueber ähnliche bei Publication des Josephinischen Gesetzbuches aufgetauchte Bedenken vgl. Harrasow sky S. 146.

Hauptstück vom Darlehensvertrag, über welches die Schlüffassung gewiß noch rechtzeitig erfolgen werde, genehmigte das vorgeschlagene Kundmachungs-¹⁷⁸⁾ Patent mit einer stylistischen Verbesserung im letzten Absätze, bestimmte, daß der Tag des Inslebentretens des Gesetzbuches so fixirt werden solle, daß von dem Tage der Kundmachung mindestens noch eine vacatio legis von sechs Monaten eintrete, und sprach endlich die Erwartung aus, daß Vortrag erstattet werde „über das Resultat der Berathschlagung wegen Anwendung des böhmischen und mährischen Landtafelpatentes auf alle Landtafeln und Grundbücher in Bezug auf die bei Einwerbung der dinglichen Rechte zu beobachtenden Vorsichten.“

Wie vor der Publication des westgalizischen Gesetzbuches die Verhandlungen mit dem Directorium,¹⁷⁹⁾ so zogen sich nun die mit der Hofkammer¹⁸⁰⁾ über die vier suspendirten Paragraphen schwebenden Verhandlungen in die Länge. Die Hofkammer erklärte nämlich (22. August 1810), sich erst dann äußern zu können, wenn der Kaiser entschieden haben werde, in welcher Valuta Zahlungen alter Forderungen¹⁸⁰⁾ zu leisten seien, dann ob, von wannen und wie weit auf den Cursverlust Rücksicht zu nehmen sei. Da nun aber inzwischen der „reine Abdruck“ des Gesetzbuches bis zum Hauptstück vom Darlehen fortgeschritten war, auch an den Universitäten Vorträge über das Gesetzbuch bereits begonnen hatten, diese aber hätten abgebrochen werden müssen, wenn bis Ende Februar die Fortsetzung des Druckes nicht erschienen wäre, endlich auch die unmittelbar bevorstehende Kundmachung des Gesetzbuches schon einige Monate vorher von in- und ausländischen Zeitschriften angekündigt worden war, — so trat die Hofcommission¹⁸¹⁾ zusammen, um zu berathen, ob nicht die Ursache der Verzögerung dem Kaiser anzuzeigen sei, und ob nicht die controversen Paragraphen in einer Weise textirt werden könnten, die allen (in den damaligen Geld- und Finanzcalamitäten wurlzenden) Anständen der Hofkammer begegne.¹⁸²⁾ Ein abermals revidirter Text des ganzen Hauptstückes vom Darlehensvertrag wurde berathen, und der von der Commission emendirte und angenommene Entwurf dem Kaiser mit der Bitte vorgelegt, er wolle demselben die Genehmigung umso mehr ertheilen, „als in dem Gesetzbuche, welches eine unveränderliche Richtschnur für die künftigen Handlungen der Privaten sein soll, ohnehin nur allgemein gültige, unwandelbare Rechtsgrundsätze aufgestellt, nicht aber solche Verordnungen aufgenommen werden können, welche bloß auf vorübergehende Verhältnisse und ganz außerordentliche Zeitumstände passen“¹⁸³⁾ — insbesondere aber die im Entwurf aufgestellten Grundsätze über

¹⁷⁸⁾ Vgl. oben Text bei Note 104.

¹⁷⁹⁾ Weil sie verschiedene Bedenken gegen einzelne Bestimmungen des Entwurfs erhoben hatte, war ihr im November 1808 das ganze Hauptstück vom Darlehensvertrage mit dem Eschen mitgetheilt worden, zur Behebung der Schwierigkeiten die Textirung jener Paragraphen, bei denen Finanzrücksichten eingreifen könnten, durch einen von ihr ausgehenden Vorschlag zu erleichtern.

¹⁸⁰⁾ Gemeint sind die zu einer Zeit begründeten Geldforderungen, da es noch kein oder kein so bedeutendes Disagio des Papiergeldes gab, als zu der hier in Rede stehenden Zeit.

¹⁸¹⁾ Haan, Aichen, Ehrenberg, Beißler, Scheppl, Pratobevera und Landrath Freiherr von Görtner.

¹⁸²⁾ Protokoll und Vortrag vom 13. December 1810.

¹⁸³⁾ Der nämliche Gedanke war während des ganzen Verlaufes der Berathungen über die Entwürfe seit dem westgalizischen Gesetzbuche sehr oft ausgesprochen worden, am bestimmtesten in der Sitzung vom 10. März 1806, wo aus Anlaß eines Vortrages der Hofanzlei bemerkt wird, „daß man sich bei Entwerfung des neuen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zur Regel gemacht habe, nur feststehende und allgemein rechtliche Vorschriften darin aufzunehmen, dagegen die wandelbaren von veränderlichen politischen Verhältnissen abhängenden Anordnungen der politischen Gesetzgebung zu überlassen, und die besondern, auf die besondere Verfassung einiger Provinzen sich beziehenden Ausnahmen von den allgemeinen rechtlichen Vorschriften der Sammlung des Provinzialrechtes vorzubehalten.“ Vgl. auch weiter im Text.

das Gelddarlehen nach §. 5 des Gesetzbuches selbst nur auf künftige Fälle angewendet werden können, und somit unabhängig seien sowohl von der Frage, wie es mit der Zahlung alter Forderungen zu halten sei,¹⁸⁴⁾ als auch von den Finanzoperationen und der Beschaffenheit des Curses oder dem Verhältnisse des Papiergeedes zur Münze.

Die a. h. Entschließung vom 15. März 1811 erledigte diese Bitte durch den der Hofcommission ertheilten Auftrag, das Hauptstück vom Darlehen mit steter Rücksicht auf das an demselben Tage (15. März) kundgemachte sogenannte Finanzpatent vom 20. Februar 1811 „nochmals in reife Erwägung zu nehmen, solches hiernach umzuarbeiten“ und nach gepflogenem Einvernehmen mit der Credit-commission „schnelligst vorzulegen.“

Die Commission vollzog diesen Auftrag in den Sitzungen vom 21. und 22. März 1811. Abermals wurde mit aller Energie betont, das bürgerliche Gesetzbuch solle „die Privatrechte und Verbindlichkeiten der Staatsbürger mit der möglich geringsten Beschränkung der Freiheit ebenso streng gerecht als unveränderbar dauerhaft festsetzen; es solle ein bleibendes Werk der ewig gleichförmigen reinen Gerechtigkeit, folglich in allen seinen Aussprüchen auf die natürlichen, unveränderlichen Rechtsgrundsätze mit Rücksicht auf die ordentlichen Verhältnisse des Staates gegen seine Bürger und dieser unter sich gebaut sein.“ Darum habe man unverrückt daran festgehalten, „blos zeitliche, auf vorübergehende Anstalten und außerordentliche Zeitumstände berechnete und von wandelbaren politischen Verhältnissen abhängige Vorschriften . . . nicht hineinzuziehen, sondern die Festsetzung und Kundmachung (von) derlei Anordnungen . . . der politischen Verwaltung und Gesetzgebung zu überlassen.“ In diese Kategorie gehöre auch das Patent vom 20. Februar; es habe die Verminderung des Papiergeedes und die Accreditirung der verminderten Geldzeichen zum Zwecke und müsste sich natürlich auch auf die einschlägigen Privatverhältnisse erstrecken; aber „es ist das Werk der Staatsklugheit, durch eine Verkettung außerordentlicher Umstände veranlaßt; daher enthält es auch manche außerordentliche, mit der strengen Gerechtigkeit nicht durchaus übereinstimmende Anordnungen, wodurch die bürgerliche Freiheit in der Absicht, einem allgemein verderblichen Nebel abzuhelfen, mehr als sonst natürlich beschränkt wird. Eben deswegen muß es aber auch mit allen diesen Anordnungen erlöschen, sobald dem Nebel gesteuert und die Ordnung wieder hergestellt sein wird.“ Nun finde sich aber auch in der That — fuhr der Referent fort — im bürgerlichen Gesetzbuch außer dem Hauptstücke von Darlehen nichts, was mit dem Finanzpatent im Widerspruch stünde. „Da aber der Einfluß dieses Patentes sich nicht blos auf Darlehen beschränkt, sondern auf alle . . . Rechtsgeschäfte verbreitet, woraus Geldzahlungen entspringen,“ Kurzsichtige aber derlei Rechtsgeschäfte durch die in dem Gesetzbuche aufgestellten Grundsätze dem Patente entzogen glauben könnten, wenn das Gegentheil nicht ausdrücklich gesagt wäre, das Patent selbst aber, den oben aufgestellten Grundsätzen gemäß dem Gesetzbuche nicht eingeschaltet werden könne —, so beantragte Referent die Hinzufügung des IX. Absatzes zu dem Kundmachungs-patent, und es wurde dieser Antrag einstimmig angenommen.

Zur Vermeidung von Collisionen zwischen dem Texte des Gesetzbuches im Hauptstücke vom Darlehen und dem Finanzpatente beschloß die Majorität unbedeutende Änderungen in dem ersteren und „rücksichtlich der Giltigkeit einer auf

¹⁸⁴⁾ Ob dieser Punkt durch ein eigenes Regulativ zu regeln sei, darüber waren die Meinungen der Commissionsglieder sehr getheilt. Er wurde, zunächst veranlaßt durch eine specielle, gewisse internationale Zahlungen betreffende Frage, Gegenstand eingehender Erörterungen in den Sitzungen vom 3. und 24. Jänner 1811. Vgl. zu Al. IX des Kundmachungs-patentes.

flingende Münze überhaupt und rücksichtlich der Zahlung eines auf Papiergele geschlossenen Darlehens" eine Verweisung „auf die diesfalls bestehenden besonderen Vorschriften" — womit wesentlich jene Textirung hergestellt war, die wir im Gesetzbuche von 1811 finden. Einer Minorität erschien dagegen die Aufnahme des §. 986 mit seiner Verweisung auf die „besonderen Vorschriften" als ganz unpassend, weil bei der beschlossenen Textirung das als allgemeine Richtschnur gemeinte Gesetzbuch in einem seiner wesentlichsten Theile und in Aufsehung eines der häufigsten rein privatrechtlichen Geschäfte sehr mangelhafte und unvollständige Normen enthalten würde und nach Herstellung der finanziellen Ordnung Parteien und Richter kein bestimmtes Gesetz haben würden, das da entscheide, wie der Vertrag einzugehen, die Zahlung zu leisten, die Verbindlichkeit zu beurtheilen sei. Die Minorität verlangte denn auch in ihren Separatwoten, daß im Gesetzbuche, wenn man auch im Augenblicke an dem Finanzpatent (§. 9) festhalten müsse, die einzig gerechten Grundsätze über den Darlehensvertrag ausgesprochen werden sollten. Mit ihrer Note vom 3. April 1811 schloß sich die Credithofcommission den Anträgen der Majorität an, und lehnte die mit dem Finanzpatent in mehrfacher Richtung¹⁸⁵⁾ unverträglichen Anträge der Minorität darum ab, weil es gewiß nicht angemessen wäre, im Gesetzbuche Grundsätze zu proklamiren, denen das Kundmachungspatent sofort die Geltung wieder entziehe. Der Kaiser aber resolvirte am 26. April 1811: „Ich ertheile dem Entwurfe zur Textirung des Hauptstückes vom Darlehensvertrag nach dem Antrage der Stimmennmehrheit . . . meine Sanction und genehmige den . . . angebrachten Zusatz in dem Kundmachungspatent.“

Nun wurde der sifirte Druck des Gesetzbuches wieder aufgenommen, und der vereinigten Hofkanzlei¹⁸⁶⁾ der Entwurf des Kundmachungspatentes mit der Anzeige mitgetheilt,¹⁸⁷⁾ daß man die Kundmachung am 1. Juli erwarte. Vor der Drucklegung wurde jedoch das Kundmachungspatent noch „zur allenfälligen Verichtigung des Styls“ Sonnenfels zugewiesen,¹⁸⁸⁾ und als es unter der Presse war, bei der Hofcommission angefragt¹⁸⁹⁾ ob die Kundmachung sofort erfolgen könne. Die Commission antwortete am 6. Juni: Der Druck des Gesetzbuches sei vollendet, das Register weit vorgerückt und Alles könne bis zum Ende des Monates bereit sein, so daß man das Gesetzbuch und das Kundmachungspatent gleichzeitig publiciren könne. In der That konnte der Präsident der Commission am 24. Juni 1811 dem Kaiser das vollendete Gesetzbuch überreichen, und es trat das Gesetzbuch in den „gesamten deutschen Erbländern — selbstverständlich in ihrem damaligen Territorialbestande¹⁹⁰⁾ — am 1. Jänner 1812 in Wirklichkeit.

¹⁸⁵⁾ Das Finanzpatent gestattete insbesondere Darlehen in Metallgeld im Inlande nur dann, wenn sie auf eine bestimmte Münzorte lauteten, und negirte den Grundsatz, daß Darlehen in Papiergele nach dem zur Zeit der Buzählung bestehenden Curse zurückzuzahlen seien. In beiden Richtungen hatte die Minorität Aufnahme der entgegengesetzten Bestimmung in das Gesetzbuch verlangt.

¹⁸⁶⁾ Der Uebung gemäß lag ihr die Kundmachung der Gesetze ob.

¹⁸⁷⁾ Note vom 2. Mai 1811.

¹⁸⁸⁾ Note der Hofkanzlei vom 16. Mai 1811.

¹⁸⁹⁾ Note der Hofkanzlei vom 3. Juni 1811.

¹⁹⁰⁾ Nämlich: Böhmen, Bukowina, Galizien und Podomeren (mit Ausnahme der Bezirke Wieliczka und Podgorze und der Tarnopoler Landschaft), Unterkrainen (Slagener Kreis), Mähren, slavonische, ungarische und siebenbürgische Militärgrenze, Oesterreich ob und unter der Enns (mit Ausnahme des Innviertels und einer damals bairischen Parzelle des Hausruckviertels), Schlesien und Steiermark. Ein großer Theil der übrigen Erblande stand damals unter französischer Botmäßigkeit und war damit auch in denselben das französische Civilgesetzbuch in Wirklichkeit gesetzt worden. Vgl. Michel Handbuch des allgemeinen Privatrechtes für das Kaiserthum Oesterreich, Olmütz 1853 I S. II.

2. Änderungen im Rechtsunterricht. (Der Studienplan von 1810.)¹⁹¹⁾

Daß die Codification großer Gebiete des geltenden Rechtes, die wenigstens formell eine völlige Wandlung des Zustandes der Gesetzgebung bezeichnet, auch auf die juristische Studienordnung Einfluß nehme, ist beinahe selbstverständlich, sobald es einmal feststeht, daß die Rechtslehre an den Hochschulen sich auch mit dem einheimischen Rechte zu beschäftigen habe.¹⁹²⁾ Schon das Beispiel Justinians,¹⁹³⁾ der seine Reform der Rechtsquellen erst für vollendet ansah, als er ihr auch den Zustand des Rechtsunterrichtes conformirt hatte,¹⁹⁴⁾ noch weit mehr aber der schon gegen Ende des achtzehnten Jahrhunderts zur Anerkennung gelangte Standpunkt, der Rechtsunterricht habe in erster Linie brauchbare Staatsdienner zu erziehen, drängten dahin, dem Lehrvortrag über die nunmehr codifizirten einheimischen Gesetzbücher die wichtigste Stelle in dem akademischen Unterricht einzuräumen, und den erforderlichen Raum dafür durch Beseitigung oder Beschränkung anderer Lehrfächer zu gewinnen.¹⁹⁵⁾

¹⁹¹⁾ Dieser Studienplan ist schon oft besprochen worden, zuerst, und zwar unter Benutzung der Verhandlungen, aus denen er hervorging, von A. v. Häß Encycl.-methodol. Einleitung in das juridisch-politische Studium (Wien und Triest 1813). Vgl. außerdem Kink Geschichte der kaiserlichen Universität zu Wien (1854) I 1 S. 610 ff. Unger in Schletter's Jahrb. I S. 356 f. (abgedruckt auch in den späteren Auslagen von Unger System I S. 641 ff.) und die Parallele zwischen den nach der Vollendung der Codification maßgebenden Studienplänen in Preußen, Österreich und Frankreich bei Savigny Vom Beruf unserer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft (3. Auflage, Heidelberg 1840) S. 137 ff., vgl. mit S. VII. — Häß und Kink haben die Alten der Studienhofcommission benutzt, unter welchen sich auch eine Anzahl von Alten der Hofkanzlei aus der Zeit, da die Studienhofcommission temporär aufgelöst war (1. Jänner 1792 bis 20. Juni 1808) befanden; Kink I S. XV. Gerade in diese Zeit fällt eine bisher unbekannt gebliebene, hier einschlagende Verhandlung der Gesetzgebungshofcommission vom 1. Februar 1808; das Sitzungsprotokoll derselben und ein darauf basirter Vortrag von gleichem Datum (Referent Zeiller) befinden sich unter den Alten der Gesetzgebungshofcommission, und es läßt sich auf dieser Grundlage die bei Kink gegebene Darstellung theils ergänzen, theils berichtigten.

¹⁹²⁾ In Wien z. B. war Letzteres allerdings erst seit der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts der Fall. Vorher wurde an der juristischen Fakultät nur kanonisches, später kanonisches und römisches Recht gelehrt, die Erlernung der einheimischen Rechtsbräuche und Gesetze aber der Praxis (und allenfalls privaten Collegien) überlassen. Aeschbach Geschichte der Wiener Universität im ersten Jahrhundert ihres Bestehens (Wien 1865) S. 302 f. 309 f.; Kink Geschichte I 1 S. 98, 389, 395; Kink Die Rechtslehre an der Wiener Universität (Wien, 1853) S. 41, 43. Sobald es aber dem Staate gelingt, den Anspruch durchzusetzen, daß die Universität „tanquam praecipuum reipublicae recte gubernandae seminarium“ angesehen werde, daß ihr Unterricht dienen müßte „ad rem publicam probe administrandam atque alia civilia officia recte obeunda“, kann auch die Änderung des Zustandes der Gesetzgebung nicht ohne Einfluß auf die Rechtslehre bleiben. In Österreich datiren die ersten derartigen Anprüche des Staates aus der Mitte des sechzehnten Jahrhunderts. Kink Geschichte I 1 S. 258 ff., 425, 434, 466, 482 ff., 486, 548 ff., 583, 611, 617 f. Kink Rechtslehre S. 36, 61 ff., 74. Wahlberg die Reform der Rechtslehre an der Wiener Hochschule seit deren Umwandlung zu einer Staatsanstalt (S. A. aus der Wochenschrift für Wissenschaft, Kunst und öffentliches Leben. Wien 1865) S. 1 f.

¹⁹³⁾ S. oben Note 45.

¹⁹⁴⁾ Const. „Omnem reipublicae“; darüber Zimmern Geschichte des römischen Privatrechtes (1826) I 1 S. 70. Rudorff Römische Rechtsgeschichte (1857) I S. 112.

¹⁹⁵⁾ In gleichem Sinne war durch eine Verordnung vom 8. März 1787 (Kink Geschichte I 1 S. 574 Note 772) angeordnet worden, daß beim Vortrag des römischen Rechts auch das allgemeine bürgerliche (Josephinische) Gesetzbuch, soweit es kundgemacht ist und nach und nach herauskommen wird, zum Unterrichte anzuwenden sei, und ebenso hatte in der am 24. August 1804 vorgenommenen neuen Eintheilung der Lehrfächer auch das Strafgesetzbuch über Verbrechen und schwere Polizeiübertretungen und die bürgerliche Ge-

Am 26. September 1807¹⁹⁶⁾ erhielt der oberste Kanzler den Auftrag, zu berichten, ob das Lehramt des deutschen Staats- und Lehenrechtes, der Reichsgeschichte und des römischen Privatrechtes noch ferner beizubehalten sei und wann allenfalls das letztere aufzuhören habe. Während die unteren Behörden deutsches Staatsrecht und Privatrecht, Reichsgeschichte und Reichspraxis ohne weiters fallen lassen wollten, weil kein deutscher Staat mehr existire, das longobardische Lehenrecht mit dem bevorstehenden Erscheinen der österreichischen Lehenordnung ganz beseitigen, und das römische Recht nach dem Inslebentreten des bürgerlichen Gesetzbuches nur als freien Gegenstand lehren lassen wollten, trat die Hofkanzlei in ihrem Bericht vom 30. November 1807 für die Beibehaltung des römischen Rechtes ein, und wollte nur das deutsche Privatrecht und die Reichspraxis aufgegeben, die übrigen Fächer dagegen als freie beibehalten wissen, „da die gegenwärtigen politischen Verhältnisse bisher nicht diejenige Consistenz erhalten haben, welche jede Abänderung der Dinge und Zurückführung derselben auf die alte Verfassung oder doch einen Theil derselben unmöglich machen.“ Die Hofkanzlei scheint aber ihre Ansicht bald geändert zu haben. Denn in der Gesetzgebungshofcommission¹⁹⁷⁾ konnte der Referent bereits hervorheben, daß der Director der Wiener juridischen Fakultät, die Landesregierung und die vereinigten Hoffstellen darüber einig seien, daß

- a) die Vorlesungen über deutsche Reichsgeschichte und deutsches Staatsrecht sofort,
- b) jene über longobardisches und gemeines Lehenrecht nach dem Erscheinen der österreichischen Lehenordnung¹⁹⁸⁾ aufhören; dagegen
- c) die Vorlesungen über römisches Recht nach Kundmachung des einheimischen Gesetzbuches in einem beschränkteren Umfang und Zeitraum gegeben werden.

Mit diesen Anträgen war auch die Hofcommission einverstanden, und zwar: ad a) weil deutsches Staatsrecht und Reichsgeschichte, „wovon schon bisher nur höchst selten bei den österreichischen Gerichtshöfen ein Gebrauch vorkam,“ nach Erlösung der Reichsverfassung gänzlich entbehrt werden können;

richtsordnung Aufnahme gefunden (Kinf I S. 610 f. und Note 829). Da nun auch in Frankreich der Studienplan den Codificationen angepaßt wurde (Savigny S. 138 ff.) und in Preußen vor Vollendung des Landrechts ebenfalls die Absicht bestand, den Lehrvortrag über das Landrecht in die erste Reihe zu rüsten und den Vortrag des römischen Rechtes nur noch als Nebensache für den Liebhaber oder Ausländer vorzubehalten zu lassen — ein Plan, der freilich so überhaupt nie zur Ausführung gelangte (vgl. Lehrbuch des preußischen gemeinen Privatrechtes 3. Aufl. 1857 I S. 15 S. 67 ff.) — so darf wohl angenommen werden, daß der Lehrvortrag über das bürgerliche Gesetzbuch auch dann und zwar auf Kosten der Lehrvorträge über das römische Recht zu seiner vollen Geltung gelangt wäre, wenn jene politischen Thatachen des Jahres 1806 (Auflösung des römisch-deutschen Reiches) nicht eingetreten wären, deren Folge in Österreich „eine Abkehr von allem Fremden und Ausländerischen und das Streben war, das spezifisch Österreichische zur Geltung zu bringen.“ Für die Bestimmung der aus dem Lehrvortrag ganz auszuscheidenden Fächer war dagegen jene Thatache allerdings entscheidend. Kinf I S. 611 ff. vgl. mit S. 519. Beides bestätigen die erwähnten (Note 191) Aftenstücke vom 1. Februar 1808.

¹⁹⁶⁾ Also zu einer Zeit, da die zweite Leistung des bürgerlichen Gesetzbuches sich ihrem Ende zuneigte. — Die folgenden Angaben führen sich, insferne nicht andere Belege beigebracht werden, auf Kinf I S. 613 ff. bes. Note 831, 832.

¹⁹⁷⁾ Die durch das Cabinettschreiben vom 24. Jänner 1808 zur Erstattung eines Gutachtens aufgefordert war. Protokoll vom 1. Februar 1808.

¹⁹⁸⁾ Diese Lehenordnung, die in den Berathungsprotokollen des bürgerlichen Gesetzbuches wiederholt erwähnt wird (insbesondere wird im Protokoll vom 13. Juni 1803 erwähnt, daß Professor v. Hößlsch das Lehenrecht nach einem von dieser Hofcommission vor längerer Zeit erhaltenen Auftrage bearbeitete, und wird zum Theil aus Rücksicht auf seine Arbeit die Berathung des Hauptstücks vom getheilten Eigenthum ausgesetzt) erlangte nie Gesetzeskraft; gleiches Schicksal hatten später Entwürfe. Damals (1808) erwartete man aber ein sehr baldiges Zustandekommen der Lehenordnung („noch in diesem Jahre“, Protokoll vom 1. Februar 1808). Vgl. noch Haimerl Quellen des böhm. Lehenrechtes (1847) S. 3.

ad b) weil Lehensfreiheiten, die aus dem gemeinen Recht zu entscheiden wären, schon bisher eine seltene Erscheinung waren und der Entwurf des österreichischen Lehensrechtes größtentheils nach dem gemeinen geformt sei. Es würde demnach genug sein, wenn der Lehrer des österreichischen Lehensrechtes noch durch einige Jahre bei den einzelnen Materien die wenigen wichtigeren Abweichungen angäbe;

ad c) mit dem Beginne der Geltung des ganz vollendeten¹⁹⁹⁾ einheimischen bürgerlichen Gesetzbuches werde das römische Recht zwar für die künftigen Fälle ganz außer Geltung treten;²⁰⁰⁾ dennoch werde es dadurch nicht entbehrlich werden, denn die Sachenrechte (Vermögensrechte) werden²⁰¹⁾ noch geraume Zeit größtentheils nach römischem Recht beurtheilt werden müssen, da sie im Josephinischen Gesetzbuche, als welches nur Personenrecht enthalte, nicht geregelt seien; darum²⁰²⁾ müsse auch ferner ein gründlicher öffentlicher Unterricht im römischen Recht ertheilt werden. Allein in demselben Maße, in welchem künftig der Unterricht im vaterländischen Recht erweitert werden müsse, werde auch der im römischen Recht einzuschränken sein, namentlich²⁰³⁾ insoweit das Gesetzbuch mit dem römischen Recht übereinstimme. Man werde nun überwiegend die Eigenheiten des römischen Rechtes ausheben und auf die Literatur verweisen müssen. Dazu aber werde in einem Jahrescuse eine Stunde täglich (also die Hälfte der bis dahin verwendeten Zeit) genügen.²⁰⁴⁾ Jedenfalls werde man das österreichische Recht rein vertragen müssen, da Vergleichungen nur Verwirrungen fördern würden.²⁰⁵⁾ Wohl würde auch ein weiter gehender systematischer Unterricht im römischen Recht nützlich sein; aber nicht alles Nützliche müsse auf Staatskosten geschehen. Und darauf, daß ein solcher Unterricht für Fremde Bedürfniß sein könne, sei nicht Rücksicht zu nehmen.²⁰⁶⁾ Universitäten seien bei uns von jeher²⁰⁷⁾ nach dem Bedarf der Unterthanen, nicht nach einer „Handelsspeculation“²⁰⁸⁾ geformt worden. Auch strebe man ja überall nach Befestigung des römischen Rechtes durch Einführung neuer Gesetzbücher und lasse eigene Unterthanen, die im Auslande studirten, nur nach wiederholten Prüfungen zum Staatsdienst zu. —

Wie lange der beantragte abgekürzte Unterricht im römischen Recht notwendig sein werde, hänge davon ab, wie lange die aus dem römischen Recht zu

¹⁹⁹⁾ Das Gesetzbuch war nach vollendetem zweiter Lesung am 19. Jänner 1808 dem Kaiser zur Sanction vorgelegt worden.

²⁰⁰⁾ Der Vortrag vom 1. Februar 1808 betont energisch, daß die Absicht, das römische Recht ganz außer Wirksamkeit zu setzen, schon lange die maßgebende gewesen, und daß sie durch das Josephinische und wifqualitische Gesetzbuch und ebenso in Preußen und Frankreich auch verwirklicht worden sei. Eine subsidiäre Geltung desselben neben dem neuen Gesetzbuche würde die bestehenden Uebelstände der Rechtsunsicherheit, Streitfucht und die Controversen nur vermehren. Und die neuen Gesetze würden ja nicht unvollständig sein, da durch sie die Causistik auf allgemeine Regeln zurückgeführt sei, und §. 7 des neuen bürgerlichen Gesetzbuches erschöpfende Anweisung ertheile.

²⁰¹⁾ Weil Gesetze nicht zurückwirken (Vortrag vom 1. Februar 1808).

²⁰²⁾ Und weil das römische Recht die Grundlage aller neuen Gesetzbücher ist (Vortrag cit.). Bgl. Häß §. 15, 16, 59. Haimberger Zeitschr. f. östr. Rechtsgegl. 1837. I S. 179 ff.

²⁰³⁾ Das Folgende findet sich nur in dem Vortrag, nicht auch im Sitzungsprotokoll vom 1. Februar 1808.

²⁰⁴⁾ Bgl. Häß, §. 40, 41.

²⁰⁵⁾ Nicht ganz so Häß §. 46.

²⁰⁶⁾ Umgekehrt betonte der Plan des preußischen Großkanzlers von Cramér (vgl. die oben Note 195 angeführte Stelle bei Koth), es sei notwendig, daß die Ausländer Unterricht in dieser in ihrem Vaterlande geltenden Rechtslehre fänden. Bgl. auch Kreittmayr I S. 74.

²⁰⁷⁾ Das ist nicht ganz richtig. Die Rücksicht auf Herbeziehung fremder Studenten war in früheren Zeiten oft genug betont worden. Bgl. z. B. die Daten bei Kink Rechtslehre S. 49, Wahlberg S. 10, 13, 14, 21, 30, 37.

²⁰⁸⁾ Diesen Ausdruck hatte die Studienhofcommission schon 1785 von der Verfassung der Universität Göttingen gebraucht. Kink Rechtslehre S. 62, Wahlberg S. 39.

entscheidenden Rechtsfälle häufig vorkommen würden. Man könne etwa nach fünf Jahren die Frage wieder anregen.²⁰⁹⁾

Die a. h. Resolution vom 8. März 1808 entschied, diesen Anträgen durchaus stattgebend,²¹⁰⁾ daß von den obengenannten Fächern nur römisches und allgemeines Lehenrecht einstweilen noch beizubehalten seien und betraute Beiller mit der Ausarbeitung eines diesen Beschlüssen entsprechenden Studienplanes. Diese von ihm entworfene Studienordnung ist bis gegen das Ende des fünften Decenniums maßgebend geblieben. Ihr leitender Gedanke war der schon oben in den beiden hier zu Grunde gelegten Aktenstücken nachgewiesene: Es sei nur das zu lehren, was der austretende Jurist für seine praktischen Zwecke, namentlich für den österreichischen Staatsdienst brauchen könne.²¹¹⁾ In Consequenz dieser Idee entfielen alle früher gelehrt geschilderten Fächer, wurde dem römischen Recht nur vorübergehende Pflege vergönnt²¹²⁾ und das Kirchenrecht auf ein Minimum reducirt.²¹³⁾ Die so entstehenden leeren Plätze wurden durch alle Theile der neuen einheimischen Legislation ausgefüllt. Erst vierzig Jahre später wurde, ohne an der Pflege der Lehrfächer des einheimischen Rechtes etwas abzubrechen, auch an den österreichischen Hochschulen die breite Basis der historischen Disciplinen wieder gewonnen.²¹⁴⁾

3. Änderungen des Geltungsgebietes des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches.

Das bürgerliche Gesetzbuch war durch das Patent vom 1. Juni 1811 für die gesammten deutschen Erbländer in ihrem damaligen Territorialbestand²¹⁵⁾ kundgemacht worden und in denselben am 1. Jänner 1812 in Wirksamkeit getreten. Als jene Theile des Reiches, die damals fremder Herrschaft unterworfen waren, in Folge der Pariser Verträge, der Wiener Congresse und der damit zusammenhängenden Tractate an Österreich zurückgelangten und das Reich zugleich eine Erweiterung seines Territorialbestandes erfuhr, erfolgte in den Jahren 1814—1820 auch in diesen Gebieten die Einführung des bürgerlichen Gesetzbuches, so daß es in denselben, wie sich mehrere der Einführungspatente kurz ausdrücken, „anstatt aller anderen auf die Gegenstände dieses allgemeinen bürgerlichen Rechtes sich beziehenden Gesetze und Gewohnheiten allein zur Rücksicht dienen und eben die gesetzliche Kraft haben solle, die demselben durch Kundmachungs-
patent vom 1. Junes 1811 in den damals zur Österreichischen Monarchie gehörigen deutschen Erbländern beigelegt worden ist.“²¹⁶⁾ Dieselben

²⁰⁹⁾ Protokoll vom 1. Februar 1808.

²¹⁰⁾ Der Gesetzgebungshofcommission lag in ihrer Sitzung vom 14. März 1808 eine a. h. Entschließung des Inhalts vor: „Diesem Antrage gemäß habe ich das Nöthige an die vereinigte Hofanzlei erlassen.“

²¹¹⁾ Vgl. besonders Wahlberg S. 2, 34, 38 f.; auch Hess S. 1—3.

²¹²⁾ Uebrigens ging man nie so weit, dasselbe, wie Beiller's Plan für eine spätere Zeit in Aussicht genommen hatte, gänzlich aus der Reihe der vorzutragenden Fächer zu befeitigen.

²¹³⁾ Hess S. 42—44.

²¹⁴⁾ Ein näheres Eingehen auf den Studienplan von 1810 wie auf den gegenwärtig geltenden ist nicht dieses Ortes. Über den ersten vgl. Hess S. 35 ff., bei dem sich auch die (1813) vorgeschriebenen „Vorlesebücher“ angegeben finden. Für die „positiven einheimischen Rechte“ wurde übrigens statt eines Vorlesebuches das Gesetz selbst zu Grunde gelegt. Hess S. 45 Note. Vgl. noch v. Stein Lehrfreiheit, Wissenschaft und Collegiengeld (Wien 1875).

²¹⁵⁾ Oben Note 190.

²¹⁶⁾ Die Wirksamkeit des Gesetzbuches begann:

Am 1. Juli 1814 in der Karlstädter und Banal-Grenze;

Worte finden sich auch im Patent vom 23. März 1852, mit welchem das bürgerliche Gesetzbuch, nachdem die Stadt Krakau und ihr Gebiet an Österreich gefallen waren, daselbst vom Tage angefangen, „an welchem die neu zu organisirenden Gerichte ihre Wirksamkeit beginnen werden,“²¹⁷⁾ eingeführt, und damit das bis dahin in Geltung stehende französische Recht außer Anwendung gesetzt wurde.

Die Einführung des bürgerlichen Gesetzbuches in Krakau beruhte auf demselben Gedanken, in Kraft dessen das Gesetzbuch auch in den im zweiten Decennium des neunzehnten Jahrhunderts neu und wieder erworbenen Provinzen in Wirksamkeit gesetzt worden war — auf dem Gedanken der staatlichen Einheit der früher, und noch im Kundmachungspatent von 1811 und im offiziellen Titel des Gesetzbuches sogenannten deutschen Erbländer.²¹⁸⁾ Dagegen beruhte die Einführung des Gesetzbuches in den von jher den deutschen Erbländern entgegengesetzten ungarischen Ländern auf dem in „schweren Prüfungen“ energisch hervorgetretenen Gedanken, „alle Lande und Stämme der Monarchie zu einem großen Staatskörper zu vereinigen.“²¹⁹⁾ Damit war von selbst gegeben, daß das Augenmerk der Regierung auf Herbeiführung der Rechtseinheit der ungarischen mit den österreichischen Ländern, deren Herstellung schon Joseph II. anzubahnen getrachtet hatte,²²⁰⁾ umso mehr gerichtet sein mußte, als bereits durch einen Akt der unga-

am 1. Mai 1815 in Krain und Oberkärnthen (Adelsberger, Laibacher, Neustädter und Villacher Kreis);

am 1. Juli 1815 in Vorarlberg und Nordtirol, mit Ausnahme des Amtes Bils, des Ziller- und Brixenthal; worauf sich Prato bevera's (Materialien II S. 301, Anmerkung) Angabe, daß Gesetzbuch sei auch im Triester Gouvernement am 1. Juli 1815 in Wirksamkeit getreten, stützt, erhellt nicht; doch folgt Stubenrauch Comm I S. 5 der ersten, und S. 4 der zweiten Auflage dieser Angabe; ebenso findet sie sich bei Dobrin S. 253 und in der Tabelle der G. 3. 1855 Nr. 120 (hier mit Verweisung auf Pat. 21. Jänner 1815, das aber auf den 1. October führt);

am 1. October 1815 in Görz, Istrien und Fiume und in Südtirol (in dem letzteren Landesteile darum nicht wie in Nordtirol am 1. Juli, weil der Druck der italienischen Übersetzung noch nicht vollendet war; Winiwarter, Handbuch der Gesetze und Verordnungen, 3. Auflage, Wien 1844), I S. 1;

am 1. November 1815 in den Bezirken Wieliczka und Podgorze;

am 1. Jänner 1816 im lombardisch-venetianischen Königreich und Dalmatien;

am 1. Februar 1816 in der Tarnopoler Landschaft (Tarnopoler und Czortower Kreis);

am 1. October 1816 in den der Provinz Dalmatien zugestellten Inseln Curzola, Lissa, Colomotta, Mezzo, Giupana, Meleda und Lagosta;

am 1. Jänner 1817 im Ziller- und Brixenthal und dem Achte Bils in Tirol;

am 1. August 1817 in Salzburg, dem Innskreis und den wiedererworbenen Parzellen des Hausruckkreises, endlich

am 1. Jänner 1820 in dem zum Königreich Illyrien gehörig gewesenen Karlsbäder Kreise. — Als jedoch durch Hofdecreet vom 21. October 1822 (G. G. S. Nr. 1904) der jenseits der Save gelegene Theil von Civlroatien und das ungarische Küstenland dem Königreich Ungarn einverlebt wurden, hörte die Geltung des bürgerlichen Gesetzbuches vom 2. November 1822 ab im Karlsbäder Kreise und in Fiume wieder auf. Vgl. die quellenmäßigen Belege zu den Daten dieser Note bei Michel Handbuch I S. II, Stubenrauch (2. Auflage) I S. 4, Allg. österr. G. 3. 1855 Nr. 120.

²¹⁷⁾ Dieser Tag war der 29. September 1855. Verordnung des Justizministeriums vom 29. Juni 1855 (R. G. B. Nr. 117). Rücksichtlich des Eherechtes war übrigens das bürgerliche Gesetzbuch in Krakau schon am 20. April 1852 in Wirksamkeit gesetzt worden, und kam das Gleiche auch seinerzeit in Dalmatien und den Bezirken von Wieliczka und Podgorze vor. Vgl. die einschlägigen Gesetze bei Michel I Nr. 180 ff.

²¹⁸⁾ Vgl. das Hofdecreet vom 22. Februar 1822 (G. G. S. Nr. 1845, abgedruckt auch bei Winiwarter Handbuch I S. 2 f.), wonach dieser Terminus schon 1813 aufgegeben worden war. Dazu oben Note 177.

²¹⁹⁾ Thronbesteigungsmanifest des Kaisers Franz Joseph I. vom 2. December 1848 (R. G. B. 1849 Nr. 1).

²²⁰⁾ S. oben Note 90, 91.

rischen Gesetzgebung feierlich anerkannt war, es besthe die Bedürfniß nach einer Codification des Privatrechtes und zwar auf Grundlagen, die von denen des bis dahin in Geltung gestandenen Rechtes vollständig abwichen.²²¹⁾ War aber einmal — und dies war durch die Gesetzesartikel von 1847/8 entschieden geschehen — mit den drei Hauptprincipien der älteren ungarischen Gesetzgebung: der Aviticität, der ausschließlichen Besitzfähigkeit der Adeligen in Ansehung unbeweglicher Güter und der Unterthanshaft des Bauernstandes gebrochen,²²²⁾ so konnte die Ordnung der Privatrechtsverhältnisse auf zeitgemäßen Grundlagen, selbst abgesehen von dem Werthe der Rechtseinheit in der ganzen Monarchie, gar nicht einfacher und leichter erzielt werden, als durch die Einführung der österreichischen Gesetzgebung.²²³⁾ Die Beilage des a. h. Cabinetschreibens vom 31. December 1851²²⁴⁾ Punkt 33 verfügte denn auch: „Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch soll als das gemeinsame Recht für alle Angehörige des österreichischen Staates auch in jenen Ländern, in welchen es dermalen noch nicht Geltung hat, nach und mit den angemessenen Vorbereitungen, dann mit Beachtung der eigenthümlichen Verhältnisse derselben . . . eingeführt werden.“ In Ausführung dieses Grundsatzes erfolgte durch Patent vom 29. November 1852 (R. G. B. Nr. 246) die Einführung des bürgerlichen Gesetzbuches in den Königreichen Ungarn, Kroatien und Slavonien, der Woiwodschaft Serbien und dem Temescher Banat, und trat dasselbe in diesen Ländern am 1. Mai 1853 in Wirksamkeit; ebenso wurde es in Siebenbürgen mittelst Patentes vom 29. Mai 1853 (R. G. B. Nr. 99) eingeführt und trat daselbst am 1. September 1853 in Wirksamkeit.²²⁵⁾ Hienach galt seit dem Beginn seiner Geltung in Krakau das bürgerliche Gesetzbuch als Hauptquelle des allgemeinen Privatrechtes in dem ganzen Territorialumfang des österreichischen Kaiserstaates.²²⁶⁾

Die so geschaffene Rechtseinheit dauerte jedoch nur wenige Jahre. Die österreichische Gesetzgebung war und blieb in Ungarn²²⁷⁾ von der Bevölkerung

²²¹⁾ Ungarischer Gesetzesartikel von 1847/8 XV §. 1: „Das Ministerium wird auf Grund der gänzlichen und vollkommenen Aufhebung der Aviticität das Civilgesetzbuch aussarbeiten und den Entwurf dieses Gesetzbuches dem nächsten Landtage unterbreiten.“ — Ueber die Quellen der älteren ungarischen und siebenbürgischen Rechte vgl. v. Schuler-Liblo y Siebenb. Rechtsgelehrte (zweite Auflage, Hermannstadt 1867) I S. 70 ff.; v. Sachsenheim das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch . . . verglichen mit dem siebenbürgischen Civilrechte S. 5 ff. Stubenrauch (1. Auflage) I S. 6 f.

²²²⁾ In den städtischen Statuten waren freisch auch früher schon modernere Prinzipien zur Geltung gelangt, und das Eigenlandrecht der siebenbürgischen Sachsen beruhte von Haus aus auf dem Grundgedanken der durchzägigen rechtlichen Freiheit und persönlichen Gleichstellung aller Bürger und der Freiheit des Grundbesitzthums sowohl von der Herrschaft eines Grundherrn als dem Verbande der Aviticität. Sachsenheim S. VIII ff.

²²³⁾ In Siebenbürgen, wo „die drei ständischen Nationen auf einem Areal von 1054 Quadratmeilen drei Staaten im Staate“ bildeten, war zudem der Wunsch nach Einführung des bürgerlichen Gesetzbuches wenigstens Seitens der sächsischen Nation wiederholt lebhaft ausgedrückt worden. Sachsenheim S. XXXVI ff. — Vgl. noch A. Dauscher das ungarische Civil- und Strafrecht nach den Beschlüssen der Index-Curial-Conferenz. Wien 1861. S. 1 f., der, im Ganzen richtig, auch die Härte hervorhebt, die in dieser Nivellirung des Rechtszustandes gelegen war.

²²⁴⁾ R. G. B. 1852 Nr. 4 (Grundsätze für organische Einrichtungen in den Kronländern des österreichischen Kaiserstaates).

²²⁵⁾ Vgl. Stubenrauch in der allgemeinen österreichischen Gerichtszeitung 1852 Nr. 147; 1853 Nr. 1—5. In den offiziellen Ausgaben sowohl für Ungarn als für Siebenbürgen ist ein Anhang beigefügt, enthaltend 86 (bezw. 83) der seit der ersten Kundmachung des Gesetzbuches erlassenen darauf bezüglichen Verordnungen.

²²⁶⁾ Ueber gewisse Beschränkungen seiner Geltung in den ungarischen Ländern (insbesondere Eherecht) s. unten.

²²⁷⁾ Die Abtretung der Lombardie und Benedigs (1859, 1866) beschränkte zwar das Geltungsgebiet des Gesetzbuches, war aber für die Rechtseinheit Oesterreichs ohne Bedeutung.

unfreundlich angesehen.²²⁸⁾ So einleuchtend es war, daß der Rechtszustand Ungarns durch diese Gesetze einen kaum hoch genug zu schätzenden Fortschritt gemacht hatte, und daß weder eine dauernde Rückkehr zu den antiquirten älteren Gesetzen und Rechtsgewohnheiten, noch auch eine, sei es auch nur halbwegs befriedigende, provisorische Regelung des Rechtszustandes in der von nationalen Stimmen verlangten Eile möglich sei — die durch den Umsturz der Dinge in Ungarn²²⁹⁾ zur Führung gelangten Mächte glaubten vor Allem das zerstören zu müssen, was sich als Ausdruck einer trotz des Octoberdiploms noch immer fortdauernden Staatseinheit deuten ließ. So wies denn das Octoberdiplom (Punkt III) die Justizgeetzgebung in den zur ungarischen Krone gehörigen Königreichen und Ländern der Erledigung durch die betreffenden Landtage im Sinne ihrer früheren Verfassungen zu, ein gleichzeitiges a. h. Handschreiben an den Grafen Reichberg sprach den Entschluß aus, die königliche Curie²³⁰⁾ unter dem Vorsitz des Index Curiae wieder einzusetzen, drei Monate später wurde die Auflösung der ungarischen Abtheilung des k. k. Obersten Gerichtshofes und des Obersten Urbarialgerichtes vom 1. Februar 1861 an verfügt und die königlich ungarische Septenviraltafel neu organisiert. Am 22. Jänner 1861 eröffnete der Index Curiae in Pesth die aus den Mitgliedern der Septenviraltafel und einigen anderen angesehenen ungarischen Juristen zusammengesetzte Conferenz zur Regelung der ungarischen Justizpflege („Index-Curial-Conferenz“). Ihre Aufgabe war die Wiederherstellung der selbständigen Justiz Ungarns, jedoch ohne hiedurch die Sicherheit des Besitzes und die Continuität und Beständigkeit der privatrechtlichen Verhältnisse zu gefährden. Von ihren in achtzehn Sitzungen²³¹⁾ gefassten Beschlüssen beziehen sich dreizehnzweig Kurze Paragraphe auf den materiellen Theil des „bürgerlichen Privatrechtes“; sie stellen „die ungarischen materiellen bürgerlichen Privatgesetze“ wieder her, jedoch mit einigen „durch den öffentlichen Credit, die Rechtscontinuität und die Erfordernisse der Lage bedingten Nachträgen;“ diese Aenderungen des alten Rechtes betreffen zum größten Theile das Erbrecht, und belassen einige Bestimmungen des Abitititätspatentes vom 29. November 1852, insbesondere aber alle jene Anordnungen des bürgerlichen Gesetzbuches „in Wirksamkeit, welche in Verbindung mit der Grundbuchsordnung vom 15. December 1855 stehen und die Art der Erwerbung oder Veräußerung einer einen Grundbuchegegenstand bildenden Sache bestimmen;“ außerdem wurden „die aus der Verschiedenheit der Religion fließenden, unter der Herrschaft der österreichischen Gesetze erweiterten bürgerlichen Privatrechte in ihrem gegenwärtigen Zustande belassen“ und endlich „erklärt, daß auch die Geisteserzeugnisse ein solches Eigenthum bilden, welches unter dem Schutz des Gesetzes steht.“ Im Uebrigen sollten nach diesen Beschlüssen das bürgerliche Gesetzbuch und die zu demselben erlossenen späteren österreichischen Gesetze außer Geltung treten.²³²⁾

Die Beschlüsse der Conferenz²³³⁾ kamen durch den Index Curiae als Gesetzesvorschlag an den Landtag, der sie zwar constitutioneller Bedenken wegen nicht als Gesetz annahm, dennoch aber (22. Juni und 1. Juli 1861) erklärte, daß sie bis zur Ermöglichung der Schaffung neuer Gesetze angewendet werden könnten. Da die königliche Sanction in vorhinein zugesichert war, die Curie

²²⁸⁾ A. Dauscher a. a. D. S. 2.

²²⁹⁾ Diplom vom 20. October 1860.

²³⁰⁾ Bestehend aus der Septenviraltafel und der königlichen Tafel. Domin S. 28, 89, 185.

²³¹⁾ Der Schluß der Conferenz erfolgte am 4. März 1861.

²³²⁾ Vgl. Domin S. 27 ff.

²³³⁾ Ueber das Folgende vgl. Dauscher Handbuch des gerichtlichen Verfahrens in und außer Streitsachen für Ungarn und Siebenbürgen auf Grundlage der neuen ungarischen Civilprozeßordnung. Wien 1869 S. 22 f.

am 23. Juli 1861 erklärte, daß sie diese Beschlüsse anwenden werde, und dieselben sogar von vielen autonomen Gerichten schon seit dem 1. Mai 1861²³⁴⁾ angewendet worden waren, so erlangten diese Beschlüsse trotz der zweifelhaften Correctheit ihres Zustandekommens²³⁵⁾ eine Geltung nach Art wirklicher Gesetze.²³⁶⁾

Anders steht die Sache in Ungarns Nebenländern. In Ansehung Siebenbürgens bestimmte schon ein a. h. Handschreiben vom 21. December 1860, daß im Interesse der Sicherheit des Besitzes und der Stetigkeit der Privatverhältnisse alle Bestimmungen des bürgerlichen (und Straf-) Rechtes insolange in voller Wirksamkeit zu bleiben haben, als nicht in Betreff derselben im Wege der Gesetzgebung Veränderungen vereinbart werden. Letzteres ist seither in mehrfachen Beziehungen geschehen, und da die zahlreichen und tiefgreifenden Aenderungen, welche die österreichische Gesetzgebung seit dem Jahre 1861 in Ansehung des bürgerlichen Rechtes getroffen hat,²³⁷⁾ für Siebenbürgen selbstverständlich

²³⁴⁾ Als dem Tage, an welchem die Wirksamkeit der k. k. Gerichtsbehörden endete.

²³⁵⁾ Die Correctheit gemessen an dem Maßstabe der Regel, daß ein von den gesetzgebenden Factoren abgelehrter Gesetzentwurf doch nicht füglich die Geltung eines Gesetzes beanspruchen kann.

²³⁶⁾ In Wahrheit blieb allerdings die factische Anwendung des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches auch in Ungarn eine viel weiter gehende, als man nach dem Inhalt der Index-Curial-Beschlüsse meinen möchte, wie das ja auch bei der Lückenhaftigkeit des wieder eingeführten ungarischen Rechtes nicht anders zu erwarten war. (Rentmeister in Haimerl's Österreicherischer Vierteljahrschrift XVII Nr. XI besonders S. 262, 265 f., Paul Hoffmanns allgemeine österreichische Gerichtszeitung 1865 Nr. 31, 32.) Bisher aber blieben die Stimmen vereinzelt, die darüber hoffen a. a. O.), nun „freiwillig mit Freuden anzunehmen, was man aufgezwungen mit Haß zurückgewiesen hatte“ (Unger die Verlassenschaftsabhandlung in Österreich. Wien 1862 S. 1); sie wurden von jenen überläubt, die nach einer ganz aparten, specificisch magyarischen Codification verlangten. Von diesem „blinden politischen und nationalen Eifer“ sind noch erfüllt die Schriften von Carl Puz: Beiträge zur Geschichte des ungarischen Privatrechts 1869; System des ungarischen Privatrechts 1870; Zur Frage der Rechtsreception und Codification in Ungarn, 1872. Bgl. über diese Machwerke Pfaff in der Krit. B. J. Schr. XIII S. 275 ff. und in Grünhut's Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart I S. 228 ff.

²³⁷⁾ Die wichtigsten Aenderungen dieser Art beruhen auf der sogenannten Strafnovelle vom 15. November 1867 (R. G. B. Nr. 131); dem Gesetze vom 27. Juni 1868 (R. G. B. Nr. 79: Erbsorge in Bauerngütern); dem Gesetze vom 14. Juni 1868 (R. G. B. Nr. 62: Aufhebung der Buchergesetze); dem Gesetze vom 13. Juni 1868 (R. G. B. Nr. 61: Erfordernisse der Errichtung eines Familienfideicommisses); dem Gesetze vom 25. Mai 1868 (R. G. B. Nr. 47: Restauration des Ehrechtes des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches) und den damit zusammenhängenden Gesetzen vom 31. December 1868 (R. G. B. Nr. 3 und 4 von 1869: Versöhnungsversuch und Eheschließung zwischen Angehörigen verschiedener Confessionen) und vom 9. April 1870 (R. G. B. Nr. 51: Eheschließungen von Personen, welche keiner gesetzlich anerkannten Kirche angehören); dem Gesetze vom 30. Mai 1869 (R. G. B. Nr. 93: Wasserrecht); dem Gesetze vom 5. März 1869 (R. G. B. Nr. 27: Haftung der Eisenbahnen für körperliche Verlegerungen und Tötungen); dem Gesetze vom 6. Februar 1869 (R. G. B. Nr. 18: Grundbürgerliche Bertheilung von Liegenschaften); der Concursordnung vom 25. December 1868 (R. G. B. Nr. 1 von 1869); der Grundbuchsordnung vom 25. Juli 1871 (R. G. B. Nr. 95) und den sich auf sie beziehenden weiteren Gesetzen: der Notariatsordnung und dem Gesetze über das Erforderniß notarieller Errichtung gewisser Geschäfte, vom gleichen Datum (R. G. B. Nr. 75, 76); dem Gesetz über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 9. April 1873 (R. G. B. Nr. 70); dem Gesetz über die Auslegung von Eisenbahnbüchern vom 19. Mai 1874 (R. G. B. Nr. 70); den Gesetzen vom 24. März 1874 (R. G. B. Nr. 48, 49) über die Wahrung der Rechte der Besitzer von Pfandbriefen und die gemeinsame Vertretung der Rechte der Besitzer von auf Inhaber lautenden oder durch Indossament übertragbaren Theilshuldverschreibungen und die bürgerliche Behandlung der für solche Theilshuldverschreibungen eingeräumten Hypothekarrechte; dem Gesetze vom 28. März 1875 (R. G. B. Nr. 37), betreffend die Wirksamkeit und Löschung der in die öffentlichen Bücher eingetragenen Familieneinstandsrechte, und dem Gesetze vom gleichen Datum (R. G. B. Nr. 49) über die Verjährung des aus gewissen Staatsshuldverschreibungen entstehenden Verzinsungsanspruches. — Verhäl-

nicht gelten, so weicht das in Siebenbürgen geltende bürgerliche Recht bereits sehr vielfach von dem in Oesterreich in Geltung stehenden ab. Trotzdem ist aber noch zur Stunde das bürgerliche Gesetzbuch im Ganzen die Grundlage des in Siebenbürgen geltenden Privatrechtes. Und ganz Ahnliches gilt auch von Croatia und Slavonien.²³⁸⁾

Nicht mit der Frage nach der territorialen Geltung des Gesetzbuches hängt es zusammen, daß dasselbe verbindende Kraft hat für den Militärstand und für die zum österreichischen Militärkörper gehörigen Personen seit 1. Jänner 1812,²³⁹⁾ ferner für die in den Gebäuden der Deutschen Ordenscommende zu Frankfurt a. M. wohnenden österreichischen Unterthanen,²⁴⁰⁾ sowie für die österreichischen Unterthanen und Schützenessen im osmanischen Reiche.²⁴¹⁾ Wohl aber hängt mit der territorialen Geltung des Gesetzbuches der Satz zusammen, daß ein österreichisches Kriegsschiff überall, ein österreichisches Handelschiff aber in Meerestheilen, die nicht fremder Staatshoheit unterworfen sind, als ein Theil des österreichischen Staatsgebietes angesehen wird, und die auf demselben sich vollziehenden privatrechtlichen Thatsachen daher juristisch so in Betracht kommen, als seien sie im österreichischen Staatsgebiete vorgegangen.²⁴²⁾

nißmäßig viel weniger tiefgreifend als diese der neuesten Zeit angehörigen Veränderungen waren jene, die während der ersten fünfzig Jahre der Wirksamkeit des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches an demselben vorgenommen worden waren. Die bedeutendsten derselben lassen sich in dem Anhang zum allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch für Ungarn mit einem Blüte übersehen. Dazu kam noch die — jetzt wieder rückgängig gewordene — Einführung der Kirchengesetze für Chor der Katholiken.

²³⁸⁾ Über die Geltung des bürgerlichen Gesetzbuches in dem bayerischen Amts Redwitz und den 1846 an Bayern abgetretenen Orten des sogenannten Fraischbezirkes vgl. Arndts Gesammelte civil. Schriften III S. 145, Noth Bayrisches Civilrecht (Tübingen 1871) I S. 16; im fürstlich Liechtensteinschen souveränen Fürstenthum Vaduz s. Hofdecreet vom 13. Februar 1818 (J. G. S. Nr. 1418).

²³⁹⁾ Kundmachungspatent von 1811 Abs. 7; Hofkriegsräthliche Circularverordnung vom 17. Juli 1811 C. 1015.

²⁴⁰⁾ Und zwar sind als solche (eigenthümlicherweise) zu betrachten „alle in wirthschaftlichen Diensten des deutschen Ordens stehenden und zugleich in dem Ordensgebäude zu Frankfurt wohnenden Personen und ihre Angehörigen, insoweit sie nach österreichischen Gesetzen dem Gerichtsstande des Familienhauptes folgen.“ Alle diese Personen sind in Civilsachen (und auch in vielen anderen Beziehungen), „den in Oesterreich unter der Cuns geltenden Gesetzen“ unterworfen. Justiz-Hofdecreet vom 26. November 1836 und 25. October 1842 (letzteres nur betreffend die mit der Ausübung der Jurisdicition betrauten Organe) — Justizgesetzsammlung Nr. 651. Abgedruckt bei Winiwarter Handbuch I S. 36 ff. und theilweise bei Michel Handbuch I Nr. 2.

²⁴¹⁾ Kaiserliche Verordnung vom 29. Jänner 1855 (R. G. B. Nr. 23) §§. 8, 9. Ministerialverordnung vom 31. März 1855 (R. G. B. Nr. 58) §. 13. Hiernach haben die Consulargerichte in bürgerlichen Rechtsfällen bei der Entscheidung über die ihnen zugefügten Rechtsangelegenheiten das bürgerliche Gesetzbuch und die hiezu erlossenen nachträglichen Verordnungen (aber auch die zum Militärprivatrecht gehörenden besonderen Gesetze) zu beobachten, „sofern nicht a) ein besonderes allgemein anerkanntes Gewohnheitsrecht oder fundgemachte besondere Anordnungen eine andere Bestimmung festsetzen, oder b) es in dem Gerichtsbezirk des Consulargerichtes an denselben Einrichtungen oder thatsächlichen Verhältnissen fehlt, welche die Anwendung des österreichischen Gesetzes voraussetzt.“ Diese Ausnahmen sind (abgeleitet von der das Gewohnheitsrecht betreffenden — worüber unten) wohl selbstverständlich. — Eine Abweichung von dem Grundsatz des Textes gilt nun für Aegypten. Gesetz vom 20. Jänner 1875 (R. G. B. Nr. 12), kaiserliche Verordnung vom 18. December 1875 (R. G. B. Nr. 154). Berggruen Die Justizreform in Aegypten in Grünhut's Zeitschrift II S. 387 ff.; L. Neumann ebenda S. 797 ff.

²⁴²⁾ Dieser völkerrechtliche Satz (Hefster Das europäische Völkerrecht der Gegenwart, §§. 78, 79) ist theils geradezu anerkannt, theils wird seine Geltung vorausgesetzt im Editto polit. di navigazione vom 25. April 1774 Art. II §. 21, in der Beilage zum Hofdecreet vom 19. August 1826 (J. G. S. Nr. 2215), Hofkriegsr. Verordnung v. 13. Juni 1833 F. 690 (Mil. Ges. S. Nr. 50) §. 95 Str. G. B. Bgl. v. Egger Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrte 1829 I S. 252 ff.; Stubenrauch Commentar I (2. Aufl.) S. 36; Unger System I S. 111.

4. Würdigung des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches.

Das Ziel, welches durch die Codification erreicht werden sollte,²⁴³⁾ war kurz und bestimmt bezeichnet schon in den Instructionen von 1753 und 1772.²⁴⁴⁾ Sehr ausführlich spricht sich darüber und über die angewendeten Mittel die Rebe aus, welche Beiller am 21. December 1801 zu Beginn der ersten Lesung hielt, und noch eingehender die Beilage zum Vortrage vom 19. Jänner 1808, mit welchem nach vollendetem zweiter Lesung die Sanction des Kaisers für das Gesetzbuch erbeten wurde.²⁴⁵⁾ Beide Aktenstücke enthalten so Manches, was in unseren Tagen von Redactoren von Gesetzbüchern²⁴⁶⁾ entweder nicht gebilligt, oder als selbstverständlich mit Stillschweigen übergangen werden würde, in jener Zeit aber, weil einen Fortschritt bezeichnend, wohl am Platze war. Es soll daher, da es zur Würdigung des Gesetzbuches unerlässlich ist, auch hier seine Stelle finden.²⁴⁷⁾

Dass der in den lebhaftesten Farben geschilderte unerquickliche Rechtszustand²⁴⁸⁾ einer radicalen Reform bedürftig, dass diese nicht andere als durch ein vollständiges einheimisches Gesetzbuch²⁴⁹⁾ unter Beseitigung der ferneren Geltung

²⁴³⁾ Vgl. auch das Kundmachungsprivilegium von 1811 S. 1. Dieses Ziel stimmt auch mit den offiziell angegebenen Zielen der preußischen Codification (Instr. von 1780, Publ. Pat. von 1791) in den meisten Punkten überein. Dernburg I S. 11.

²⁴⁴⁾ Oben S. 10 und 15 f. Beiller Jährlicher Beitrag S. 20, 23 f.; Commentar I S. 7 ff.

²⁴⁵⁾ Das Verhältnis von Beiller's Aufsatz im Jährlichen Beitrag I S. 1–70 zu diesen beiden Vorträgen ergibt sich schon aus der Zeit seines Erscheinens (1806). Zum Theil beruht er auf dem Vortrag von 1801, mit welchem ganze Seiten fast wörtlich übereinstimmen, zum Theil ist umgekehrt er die Grundlage des Vortrages von 1808, welcher letzterer übrigens weit ausführlicher ist, und namentlich eine Parallele zwischen dem römischen Recht, dem Josephinischen Gesetzbuch, dem allgemeinen Landrechte, dem Code Napoleon und dem österreichischen Gesetzbuche durchführt, die in dem Aufsatz von 1806 fehlt. Die nämlichen Arbeiten liegen auch Beiller's kürzeren Angaben im Commentar I S. 1–26 zu Grunde. Es verdient, bemerkt zu werden, dass Beiller oft mit den in der „Einleitung zu dem Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuches“ von Portalis (oben Note 40) gegebenen Ausführungen übereinstimmt.

²⁴⁶⁾ Vgl. z. B. Arndts Vortrag über Entwerfung eines bürgerlichen Gesetzbuches für Bayern (Gesammelte civ. Schriften III S. 256 ff.); die Einleitung zu den Motiven des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Großherzogthum Hessen (Darmstadt 1842) S. 2–8 (darüber und über die kurze Vorbemerkung zum Böhrer Entwurf Arndts Civ. Schr. III S. 284 ff.; über die diesfälligen den sächsischen Entwurf vom 1853 betreffenden Arbeiten Arndts a. a. O. S. 389 ff.); Häuser Die Entwicklung der Reichsgesetzgebung über das bürgerliche Recht und der Plan sowie die Methode für die privatrechtliche Codification (Separatabdruck aus der „Zeitschrift für Reichs- und Landesrecht“) S. 307 ff., 327 ff.

²⁴⁷⁾ Die im Text und den Noten dieses Abschnittes (4) unter Anführungszeichen folgenden Citate sind, wosfern keine andere Quelle angegeben ist, diesen beiden Vorträgen entnommen.

²⁴⁸⁾ Das römische Recht sei unendlich controvers und passe nicht mehr für die veränderten Zustände der Gegenwart; auch sei sein Ansehen durch mannigfaltige Umstände sehr gesunken; das einheimische Gewohnheitsrecht sei von Haus aus schwärend und unsicher; die älteren und neueren einheimischen Gesetze endlich würden bei dem schlechten Zustande der Registraturen und dem Mangel einer ordentlichen Sammlung nicht einmal von den Behörden gehörig im Andenken gehalten. Das Ergebnis sei, dass die aequitas cerebrina folgende Willkür der Richter in der Rechtspflege maßgebend geworden sei. Vgl. Kreittmayr I S. 65 ff. und oben Note 23.

²⁴⁹⁾ Mit ihrem naturrechtlichen Standpunkt, der da postulierte, „das Recht sei kein Machtwort der Menschen und die Mächtiger seien keine Rechtsschöpfer, keine Rechtsgeber, alle Rechte gebe ursprünglich die Vernunft“, wußten die Redactoren die schon vor Jahrhunderten bei Gelegenheit anderer Codificationsarbeiten hervorgetretene und seither praktisch festgehaltene (Harrasowsky S. 4 f., 59 f. vgl. Grenek theatr. jurisd. austr. (1752) S. 83 S. LXI. Egger Natirl. öffentl. Recht (1809) I S. 67 ff.) Ansicht (deren Unrichtigkeit erst die historische Schule nachgewiesen hat, Arndts Civ. Schriften III S. 125), dass nur dem Staatsoberhaupt die Macht zulomme, Rechtsregeln aufzustellen, dadurch zu vereinigen, dass

des gemeinen Rechtes zu erreichen sei, und daß der Hauptzweck dieses Gesetzbuches der sei, „den Bürger über Recht und Unrecht im voraus zu belehren, ihn vorsichtig zu machen und vor Schaden zu bewahren“ — das waren die Sätze, von denen die Redactoren des Jahres 1801 als nunmehr feststehenden²⁵⁰⁾ ausgehen konnten. Die Mehrzahl der Eigenschaften, mit denen ihrer Meinung nach ein gutes bürgerliches Gesetzbuch ausgestattet sein müsse,²⁵¹⁾ — sie sprechen von Eigenschaften der inneren und äußeren Güte (des Inhaltes und der Form) — ergibt sich lediglich aus dem bezeichneten Hauptzweck.

Die innere Güte eines Gesetzbuches besteht hienach in der Gerechtigkeit. Diese fordert:

1) Dass durch die Gesetze die Freiheit der Unterthanen nicht ohne Noth beschränkt werde.²⁵²⁾

sie das Staatsoberhaupt als „das mittelst der Staatsverbindung gewählte sichtbare Organ der Vernunft“, als den „anwendenden Erklärer der rechtlichen Vernunft“ bezeichneten, der, wenngleich ohnedies alle Rechte „von dem Urheber der Natur, von dem höchst vernünftigen Wesen Jeden durch die Vernunft und das Rechtsgefühl verkündigt“ seien, in der bürgerlichen Vereinigung „die Rechte durch Gesetze verkündigt, ihre Ausübung erleichtert, sie gegen Angriffe sichertstellt, bei Streitigkeiten über Recht und Unrecht entscheidet und das Entscheidungsurtheil vollzieht.“ Dieselbe Auffassung in einem phrasenhaften Satze gipfeln, bei Portalis S. 187: „Gesetze sind keine Aussprüche reiner Willkür, sondern Aussprüche des Verstandes, der Gerechtigkeit und Weisheit. Das Amt des Gesetzgebers ist nicht sowohl obrigkeitlich als priesterlich.“

²⁵⁰⁾ Nicht alle diese Sätze waren während der früheren Codificationsarbeiten außer Streit; insbesondere schwankte man über die Frage, ob dem römischen Recht noch neben dem bürgerlichen Gesetzbuche subsidiäre Geltung belassen werden solle (s. bei Al. 4 des Kundmachungspatentes), und in Ansehung der Provinzialrechte wurde erst nach der Publication des Gesetzbuches jene Consequenz gezogen, die eine selbstverständliche hätte sein müssen, wenn das Gesetzbuch ein wirklich „vollständiges“ sein sollte. Ebenso war seit der Instruction von 1772, welche die Redactoren anwies, sich nicht an die römischen Gesetze zu binden, sondern überall die natürliche Billigkeit zu Grunde zu legen, der privatrechtliche Stoff, aus welchem für den Aufbau des Gesetzbuches geschöpft werden durfte, ein geradezu unbegrenzter — während die ersten Redactoren (1753) es noch für nötig hielten, eigene Grundätze für die Fälle aufzustellen, als sich Collisionen zwischen geschriebenem und Gewohnheitsrecht oder zwischen den Sonderrechten der einzelnen Länder ergaben, und damals nur die verbleibenden Lücken aus dem Naturrecht ausgefüllt werden sollten. Harrasowsky S. 61 f., 64.

²⁵¹⁾ (Ebenso Egger a. a. O. S. 75 ff., aber schon gestützt auf Zeiller.) An dem nämlichen Maßstab, den die Redactoren an ihre eigene Arbeit legen, prüft der Vortrag von 1808 auch den Werth des römischen Rechtes, des allgemeinen Landrechtes und des Code Napoleon im Ganzen wie im Einzelnen. Das Urtheil der Gegenwart weicht kaum in irgend einem wesentlichen Punkte von dem Zeiller's ab — selbst nicht in Rücksicht des scharfen Urtheils über das römische Recht, denn scharf ist dieses Urtheil nur, insofern ihm das corpus juris als Gesetzbuch unterworfen wird.

²⁵²⁾ Auf diesen Gesichtspunkt wird zurückgeführt die Gültigkeit aller Geschäfte, die weder die öffentliche, noch die Privatficherheit gefährden, die Verminderung überflüssiger Formvorschriften, die Zurückführung der Rechte der Gatten, Eltern, Vermünder, Dienst- und Grundherren in ihre richtigen Grenzen. — Es begreift sich, daß die Redactoren in ihrem Streben, diesem ersten Postulat zu genügen, allenfalls mit dem Naturrecht operieren, dessen „praktische und politische Bedeutung“ ja wesentlich die war, „an die Stelle engberiger Beschränkung das Prinzip der freien Bewegung und der ungehinderten Entfaltung der Kräfte zu setzen.“ Unger System I S. 497 Note 30. Bgl. Sonnenfels Grundsätze der Polizei, Handlung und Finanzwissenschaft I (dritte Auflage. Wien 1770) S. 73—78. Martini Lehrbegriff des Natur-, Staats- und Völkerrechts (Wien 1783) I S. 241. — Von diesem Gesichtspunkte aus wurden so manche Bestimmungen des westgalizischen Gesetzbuches und selbständige eingebrachte Anträge bei den Berathungen verworfen; so z. B. das im westgalizischen Gesetzbuche (II S. 255) noch anerkannte Recht des unschädlichen Gebrauches und die damit vermeintlich im Zusammenhang stehende *actio ad exhibendum*; die Wiedereinführung in den vorigen Stand wurde (S. 1450) beseitigt, weil sie nach philosophischen Grundsätzen „ein Unding“ sei, denn wer nach Rechtsgrundfächern ein Recht erworben habe, werde durch dieses Institut ohne Verschulden und ohne zufälligen Untergang dieses Rechtes nach Rechtsgrundfächern wieder entfest; der Antrag, Personen, die an fallender Sucht, Manie oder Tollstinn und Podagra leiden, die Ehe ganz zu untersagen, wurde, trotzdem Sonnenfels ihn im Naturrecht begründet fand, abgelehnt, als Zeiller bemerkte, diese Beschränkung

2) Dass das Gesetz alle ihm Unterworfenen gleich verbinde, dass es gegen alle gleich gerecht sei,²⁵³⁾ denn „die Gerechtigkeit darf sich durch keinen Unterschied des Standes,²⁵⁴⁾ der Religion²⁵⁵⁾ oder des Vermögens, durch keine Rücksichten der Billigkeit oder der Politik von ihrem gleichen, einstimmigen, festen Gange ableiten lassen.²⁵⁶⁾ Sie erkennt überhaupt kein Vorrecht, als zu dem Zwecke, dass die rechtliche Gleichheit, insofern sie durch physische Ungleichheit gestört ist,²⁵⁷⁾ wie dies z. B. bei Minderjährigen und anderen Personen, die sich selbst zu schützen nicht vermögen, der Fall ist, durch einen besonderen Schutz des Staates wieder hergestellt werde.“²⁵⁸⁾

3) Dass das Gesetzbuch vollständig sei, so dass „es alle dahin gehörigen Gegenstände und bei jedem Gegenstande alle dahin gehörigen Vorschriften in sich begreift“ und sich somit kein Fall ereignen kann, der sich aus dem Gesetzbuch nicht entscheiden ließe,²⁵⁹⁾ — denn die Gerechtigkeit muss sich „über alle Handlungen, alle Geschäfte verbreiten.“ Dieses Ziel ist nicht zu erreichen, wenn die Gesetzgebung sich „vorsetzt, alle Fälle durch den Buchstaben des Gesetzes zu erschöpfen, wenn sie die Richter an die buchstäbliche Anwendung der Gesetze bindet, wenn sie ihnen alle, obgleich in dem Geiste des Gesetzes und in allgemeinen

würde hart, „wenn nicht gar widerrechtlich“ sein u. dgl. mehr. Dem allgemeinen Landrecht wie dem Code Napoleon wirft der Vortrag von 1808 vor, dass sie diesem ersten Erforderniss eines guten Gesetzbuches nicht vollständig entsprechen. Das Landrecht genüge zwar im Ganzen den Anforderungen des Rechts- und Sittengesetzes, doch sei manche seiner Bestimmungen mit der Gerechtigkeit nicht vereinbar; so sei insbesondere die Leibeigenschaft zwar dem Namen nach abgeschafft, der Sache nach aber fast in allen ihren Folgen beibehalten, das Landrecht kenne eine Ehe zur linken Hand, enthalte viele überflüssige Formvorschriften und fördere die Unstättlichkeit durch Sanctionirung der öffentlichen Schandhäuser. Im Code dagegen findet der Vortrag unmäßige Freiheitsbeschränkungen in den Art. 120—129, 217, 230, 295, 306, 343, 345, 376. Portalis selbst sagt S. 185 von der zum Code vorhergehenden Zeit: „Jede Revolution ist eine Eroberung... Alles wird zum Staatsrecht.“ Man arbeite an den bürgerlichen Gesetzen „nicht, um sie weiser, gerechter, sondern um sie vorteilhafter für diejenigen zu machen, welche für die neue Ordnung der Dinge gewonnen werden sollen.“

²⁵³⁾ In Jährl. Beitrag I S. 40 ff., im Comm. I S. 12 ff. und im Vortrag von 1808 zieht Zeiller die Punkte 1 und 2 in einem zusammen.

²⁵⁴⁾ Wie langsam während der Codificationsarbeiten der Einfluss ständischer Unterschiede aufgegeben wurde, darüber vgl. Harrasow sky S. 81, 92 f., 105, 138 f., 145, 150.

²⁵⁵⁾ Zur Zeit, da Azzoni das Referat führte, wollte man nur Katholiken, jedoch nicht der toten Hand, den Erwerb unbeweglicher Güter gestatten. Harrasow sky S. 87 f.

²⁵⁶⁾ An eine absolute Gleichstellung Aller nach dem Gesetz (vgl. Arndts Civ. Schrift. III S. 393) war trotz dieser Formulirung keineswegs gedacht. Man wollte damit nur sagen, dass das Gesetz in Ansehung jedes Mitglieds der Gesellschaft die Rechte des Menschen und Bürgers respektiren, jedem die rechtlichen Erwerbsarten offen halten und persönliche Sicherheit, Ehre und Eigenthum auch der untersten Classen eben so heilig achten solle, als jene der angesehensten Stände und des Landesfürsten. In diesem Sinne führt der Vortrag von 1808 die §§. 16—19, 29, 33, 39, 47 und 356 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches auf den hier in Frage stehenden Gesichtspunkt zurück.

²⁵⁷⁾ Begünstigt ist (Vortrag von 1808) nur der „Stand der Unbehilflichkeit“ durch die §§. 21, 26, 187—269, 865 ff., 1494. Eben dahin wird gestellt der Schutz der in Rechtssachen Unfundigen und Unerfahrenen gegen schlaue Habgier und listige Kunstgriffe, den das Gesetz — auch wieder für alle in diesen Verhältnissen Stehenden in gleicher Weise — zu erzielen trachtet durch Beschränkung der Erbverträge, Schenkungen, Rechtsenttagungen, des Darlehensgeschäftes und der Glückssverträge, durch Gewährung des Rechtsmittels wegen Verkürzung über die Hälfte, durch Formvorschriften rücksichtlich der Testamente, Schenkungen, Veräußerung von Immobilien, Vorschriften bei der Erbsantrittung u. dgl.

²⁵⁸⁾ Der Vortrag von 1808 rügt am Code Napoleon, dass mehrere seiner Vorschriften (namentlich Art. 14) es an der gleichen Gerechtigkeit gegen Ausländer fehlen lassen; was er dem allgem. Landrecht in Rücksicht der gleichen Gerechtigkeit vorzuwerfen hat, ergibt sich aus Note 252.

²⁵⁹⁾ Vortrag von 1801: „Zur Vollständigkeit scheine ihm (dem Referenten) aber noch zu gehören, dass durch die neue Gesetzgebung alle bisherigen Sammlungen der Justizgesetze außer Kraft zu setzen, folglich alle darin enthaltenen noch bestehenden Justizgesetze der neueren bürgerlichen Gesetzgebung einzuhüllen seien, worüber er sich vorbehalte, nächstens einen besonderen Vorschlag vorzulegen.“ Vgl. Kundmachungs-*Patent* von 1811 Al. 4.

Rechtsprincipien gegründete Auslegung verbietet, kurz, wenn sie sich vorsetzt, die Richter in rechtsprechende Maschinen zu verwandeln.“ Wohl aber kann Vollständigkeit erreicht werden, wenn man festhält, daß „das Recht auf festen und unveränderlichen Regeln beruht, die aus höheren und allgemeinen, somit für alle möglichen Fälle ausreichenden Grundsätzen zurück abgeleitet sind,“ wenn man „allgemeine und deutliche Begriffe“ aufstellt, daraus die entsprechenden allgemeinen Regeln ableitet, denkende Richter bestellt, und ihnen gestattet, „in der Anwendung stufenweise zur nämlichen Urquelle, von welcher der Gesetzgeber selbst bei der Abfassung des Gesetzes ausgegangen ist, zurückzukehren.“²⁶⁰⁾ So vermeide man zugleich, sagt Zeiller, „die gefährliche Klippe einer ängstlichen, weitschweifigen und doch nie befriedigenden Casuistik,“ an welcher das römische Recht und das allgemeine Landrecht leiden.²⁶¹⁾ Um der entgegengesetzten Gefahr, der Gefahr, in eine trockene abstrakte Metaphysik der Rechte zu verfallen, zu entgehen, habe man überall die älteren und neueren vaterländischen und auswärtigen Gesetze,²⁶²⁾ die besten (vorzugsweise praktischen) Ausleger derselben, sowie die Anfragen der Gerichtshöfe, vorzüglich jene aus Galizien, wo der Urentwurf bereits als Gesetz bestand, zu Rathe gezogen, so die Lücken des philosophischen Umrisses ergänzt und sei somit im Stande gewesen, die Gesetze mit steter Rücksicht auf die allgemeinen

²⁶⁰⁾ Der Niederschlag dieses Gedankens im bürgerlichen Gesetzbuche ist enthalten in den §§. 6 und 7, namentlich im Schlüßjag des letzteren. Den nämlichen Gedanken, nur frei von naturrechtlichem Beigeschmack, billigte auch Arndts als Referent der bayerischen Gesetzgebungscommission (Civ. Schr. III S. 270): „Referent ist der Ansicht . . . daß ein bürgerliches Gesetzbuch zwar in seinen Bestimmungen nach möglichster Vollständigkeit streben, aber nicht so sehr in das Detail der Consequenzen eingehen, als vielmehr nur feste Grundsätze aufstellen und dabei sich alles desjenigen enthalten solle, was nicht zur gesetzlichen Disposition wesentlich gehört.“

²⁶¹⁾ Auf diesen Fehler des Landrechts kommt Zeiller in den erwähnten Vorträgen mehrmals zu sprechen. Ganz richtig hebt er hervor, daß Landrecht sei, indem es den Richter anhalten wolle, alle Fälle nur ex terminis legis zu entscheiden, denn doch nothwendig unvollständig, für den gemeinen Gebrauch der Bürger aber, die über ihre Rechte und Pflichten unmittelbar aus dem Gesetzbuche befahlt sein wollen, zu ausführlich, indem es auch mit Rechtsfragen, die kaum jemals zur Sprache kommen würden, mit rein theoretischen Erörterungen und ganz selbstverständlichen Sätzen beschäftige (Vgl. Arndts a. a. D. S. 138. Zeiller in Pratobevera's Mat. VI S. 330). — Der Code Napoleon sei gerade umgekehrt für den gemeinen Gebrauch der Bürger bequem, für den Juristen aber zu unvollständig; bei der Eile, mit welcher seine Abfassung erfolgte, seien viele Lücken offen geblieben, und da nehme es sich recht sonderbar aus, wenn Art. 4 den Richter, der unter dem Vorwande des Schweigens oder der Unzulänglichkeit des Gesetzes zu urtheilen sich weigere, als der Verweigerung der Rechtsprechung schuldig verfolgen lassen wolle, trotzdem dieser Artikel keine Hinweisung auf eine Subsidiarität enthalte. Vgl. übrigens Portalis S. 191 (vgl. S. 200): „Sie können positive Gesetze die Berufung auf das natürliche Recht in den Geschäften des Lebens entbehrlich machen . . . So vollständig auch ein Gesetzbuch scheinen mag, so ist es doch kaum vollendet, als sich schon dem Beamten tausend unerwartete Fragen aufdringen . . . Eine Menge von Gegenständen müssen also der Bestimmung des Herkommens, der Erörterung der Sachverständigen, dem schiedsrichterlichen Auspruch überlassen werden.“ Savigny Vom Beruf S. 65 ff., 73 ff.

²⁶²⁾ Zeiller kommt wiederholt auf diesen Punkt zurück: Ueberhaupt strebte man, „die legislativen und gesammelten Erfahrungen Anderer zu Rathe zu ziehen“ und benützte alle legislativen Arbeiten des Auslandes „mit fortgesetzter Aufmerksamkeit.“ Der herbste Vortwurf, den Zeiller dem Code Napoleon macht, rügt die Versäumniss des gleichen Vortgangs bei der französischen Codification. Er bemerkt zwar, man müsse, um gerecht zu urtheilen, erwägen, daß zur Zeit der Abfassung des Code fast alle Gesetze außer Kraft getreten, selbst die allgemeinsten Rechtsbegriffe in Vergessenheit gerathen waren, Herstellung von amerikanischen Rechtsnormen also ein dringendes Bedürfnis war. Dann aber fährt er fort: „Auch ist man es an den französischen Schriftstellern schon gewohnt, daß sie fast in keinem Theile der Literatur von den darin in Deutschland gemachten Fortschritten Notiz nehmen.“ Dazu aber beim Code auf die vorgelegten auswärtigen Gesetzbücher fast gar nicht und selbst auf die früheren einheitlichen Entwürfe nicht hinlänglich Bedacht genommen wurde, „ist eine unverzeihliche Urfunde, stolze Annässung oder Uebereilung.“ Vgl. dazu Zeiller Vährl. Beitrag III S. 194 f. und Note.

und besonderen Staatsverhältnisse „lebhafter, bestimmter, vollständiger und erschöpfender“ abzusaffen.

4) Daß das bürgerliche Gesetzbuch „eigenthümlich“ („gleichartig,“ „gleichförmig“)²⁶³⁾ sei, d. h. daß es nichts in andere Zweige der Gesetzgebung Einschlagendes enthalte, sondern „einzig das rechtliche Privatverhältniß der Bürger“ umfasse.²⁶⁴⁾ Das allein Richtige — und dahin ging auch die Absicht der Gesetzgebung²⁶⁵⁾ — war nach der Meinung der Redactoren, daß jedem Hauptzweig der öffentlichen Verwaltung ein eigenes Gesetzbuch entspreche.²⁶⁶⁾

²⁶³⁾ Sonst bezeichnet dieser Ausdruck in den Producten der Codificationsarbeiten (z. B. in dem für den Codex Theres. entworfenen Kundmachungsprivilegium, Harrasowssky S. 99) die Universalität, die für alle Länder angestrebte Gleichheit des Rechtes.

²⁶⁴⁾ Der Vortrag von 1808 führt, weil die Abgrenzung des bürgerlichen Rechtes von anderen Zweigen der Gesetzgebung weder in der Theorie noch in der Praxis als eine ausgetragene Frage angesehen werden könne, und manche Gebiete wirklich „von vermischter Art“ seien, aus, daß materielle Privatrecht sei zu trennen:

a) von der Gerichtsordnung. Das bürgerliche Gesetzbuch könne über die Art, die Rechte zu behaupten, nur im Allgemeinen bestimmen, daß man sein Recht nicht eigenmächtig durchsetzen solle; die praktische Anleitung aber, wie man die Hilfe der Behörden anzuwenden habe, gehöre in die Gerichtsordnung. Das Gesetzbuch müsse zwar enthalten die Lehre von den Erwerbsarten, „somit auch die Facta, worauf sich die Behauptung eines Rechtes stützen soll“ — die Lehre von den Beweisarten aber gehöre in die Gerichtsordnung; in das Gesetzbuch gehöre ferner die Lehre vom Umfang der Rechte und von dem aus ihnen abzuleitenden Klagebegehren, die Form der Klagen dagegen in die Gerichtsordnung; das Gesetzbuch habe darzustellen die gesetzlichen Arten der Bormundschaft, der Erlangung einer Erbschaft oder Sicherstellung, die Gerichtsordnung dagegen die Lehre von der Form der gerichtlichen Bestellung eines Bormundes, der Übergabe einer Erbschaft, der Pfändung u. dgl., weil „Jenes, was bei Unternehmung solcher Geschäfte jedem Bürger zu wissen nöthig ist, in das Gesetzbuch, Jenes hingegen, was nur das amtliche Verfahren des Richters und der Gerichtspersonen betrifft, in die Gerichtsordnung aufzunehmen sei“ (vgl. §. 798 a. b. G. B.);

b) vom Strafrecht. Dieses enthalte im Allgemeinen öffentliches Recht, und scheide sich durch diesen seinen Charakter vom bürgerlichen Rechte. Insoferne beziehe es sich aber doch auch auf das Privatrecht (und sei daher im Gesetzbuche auch berührt), als die Entschädigungsansprüche aus strafbaren Handlungen im Privatrecht zur Sprache kommen, die Überschreitung der rechtlichen Grenzen bei gewissen „Rechtsgeschäften“ für strafbar erklärt ist, und es im Verlehr allgemein bekannt sein muß, daß der Verbrecher in Ausübung seiner Privatrechte eingeschränkt ist;

c) von dem öffentlichen Recht, das mit der Verfassung und dem Verhältniß der Untertanen zur obersten Macht zusammenhängt, und

d) den politischen, das Privatrecht modifizirenden Verordnungen, die sich mit den Mitteln zur Erhaltung und Cultur des bürgerlichen Zustandes beschäftigen und sehr zufällig und veränderlich seien, „weil sie sich auf die Verschiedenheit der Stände und Beschäftigungen beziehen, und weder gleiche Rechte noch gleiche Verbindlichkeiten gründen.“ Sie gehören, auch wenn sie das Privatrecht berühren, nicht in das bürgerliche Gesetzbuch, welches ein dauerndes, wenig Veränderungen unterliegendes Werk sein soll; würden sie mit den Rechtsge setzen vermengt, so befämen auch diese ein schwankendes, „von dem Winke der obersten Macht abhängendes Ansehen.“ In beiden Richtungen (c und d) genügten Verweisungen im Gesetzbuche. Vgl. bei Kundmachungsprivilegium Al. 7, 8.

²⁶⁵⁾ Man plante die Codification einer Universalbergordnung (Domin S. 85), eines Handlungscodex (Domin S. 268 f. Pratobevera Mat. I S. 240 f., vgl. Hämerl Wechselrecht S. 16), einer Lehenordnung (oben Note 198 und Domin S. 275), eines politischen Codex (Pratobevera S. 242 f. Exel die Codification des öffentlichen Rechts S. 3 ff.), einer verbesserten Gerichtsordnung (oben Note 47 und Pratobevera S. 238), des Militärrechtes (Pratobevera S. 244 ff.) u. s. w. Vgl. Zeiller Comm. I S. 15*, 19 und unten Al. 7, 8 des Kundm. Pat.

²⁶⁶⁾ Demgemäß findet der Vortrag von 1808 es lobenswerth, daß sich der Code Napoleon im Besentlichen auf das Privatrecht beschränke, rügt aber wiederholt, daß dem allgemeinen Landrecht die Gleichförmigkeit fehle, da es die speciellen Zweige des Privatrechtes nicht nur, sondern auch das Strafrecht, processualische Vorschriften, politische, Cameral- und Finanzverordnungen aufgenommen habe. Von manchen Seiten sei das zwar gebilligt worden, aber mit Recht habe Schlosser schon in Rücksicht des ersten Entwurfs die Einbeziehung der politischen Verordnungen getadelt. Sein Tadel habe den Erfolg gehabt, daß das allgemeine Landrecht „von dieser unmaßlichen Vollständigkeit wieder abgegangen sei“ — nun aber freilich ohne genaue Bestimmung der Grenzen des aufzunehmenden

5) Dass das Gesetzbuch „übereinstimmend und einsförmig“ sei, d. h. dass seine Bestimmungen weder unter einander, noch²⁶⁷⁾ mit dem ganzen System der Gesetzgebung und der Regierungsanstalten im Widerspruch stehn. Offenbare Antinomien seien, meinten die Redactoren, in einem kurzen, wohl geordneten, von Grundsätzen ausgehenden Gesetzbuche leicht zu vermeiden; schwieriger aber sei es, die allgemeinen Grundsätze, von denen man ausgehe, in allen Rechtsmaterien, die sie zu durchdringen haben, gleichmäßig zur Geltung zu bringen.²⁶⁸⁾²⁶⁹⁾

6) Dass die Gesetze für das Land, dem sie gegeben werden sollen, angepasst seien; die „reinen Vernunftgesetze der Gerechtigkeit“ seien zwar unwandelbar,²⁷⁰⁾ in der Anwendung auf die mannigfaltigen Rechtsgegenstände fordern sie aber doch nach Verschiedenheit der Verhältnisse²⁷¹⁾ Modificationen. Diesfalls waren, wie Zeiller erklärt, von besonderer Wichtigkeit die Erinnerungen der Ländercomissionen, welche mit jenen Verhältnissen genauer bekannt sein konnten, und die der Mitglieder der Hofcommission selbst, von denen die einen über die politischen Ursachen, die auf die Gesetze Einfluss nehmen, die anderen aus ihren Erfahrungen über die Verhältnisse der Provinzen, in denen sie das Richteramt verwalteten und aus denen ihnen die Referate zugetheilt werden, Aufschlüsse geben konnten.²⁷²⁾ Endlich

7) seien „in den bereits feststehenden Gesetzen ohne wichtige Gründe keine erheblichen Änderungen vorzunehmen;“²⁷³⁾ darum folgte man im Personenrecht

Stoffes; und wirklich habe auch der erste Anhang eine große Reihe von Abänderungen, meist politischen Inhalts, gebracht.

²⁶⁷⁾ Da das bürgerliche Gesetzbuch nur einen Theil der ganzen Staatsgesetzgebung bildet. Vgl. Portalis S. 203.

²⁶⁸⁾ Im Vortrag von 1801 warnt Zeiller bei dieser Gelegenheit nur vor dem Fehler, fremdartigen, nicht streng juristischen Prinzipien, z. B. der Sittlichkeit, der Kirchenzucht, Polizei, Billigkeit und Wohlthätigkeit, „die dem Gewissen des Bürger anheimgestellt werden müsse,“ einen übertriebenen Einfluss zu gewähren, da Zweck der bürgerlichen Gesetzgebung die Handhabung der Gerechtigkeit sei; die „Einsförmigkeit“ des Rechtes hat noch nichts zu schaffen mit der Ausgleichung des Rechtes der verschiedenen Länder; vielmehr wird anerkannt, dass in einem grösseren Staate sehr wohl in den verschiedenen Provinzen ungleiches Recht gelten möge und nur betont, es werde die Frage erheblich sein, „ob und in wiefern neben dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch auch Provinzialgesetze und Gewohnheiten künftig noch bestehen sollen.“ Im Jahre 1808 aber, wo das Verlangen nach Unification des Rechtes entschieden die Oberhand gewonnen hatte, benützte Zeiller auch die Befreiung dieses Punktes, um für die Ausgleichung der verschiedenen Landesrechte zu wirken, indem er ausführte: Wenn neben dem einheimischen ein fremdes, altes, vielfach antiquires Recht, eine unabsehbare Menge einzelner Gesetze bestehen, wenn in Folge dessen die Richter ihre philosophische Meinung die Stelle des Gesetzes vertreten lassen, „wenn widersprechende Statuten und Gewohnheiten, Urtheile, Befehlungen und Verordnungen einzelner Gerichtshöfe oder Gesetzauslegungen der Schriftsteller ein gesetzliches Aufsehen behaupten“, wenn man bei jeder Schwierigkeit tiefegehende Abänderungen trifft, dann können freilich die Widersprüche nicht ausbleiben. Ja, er spricht geradezu davon, die Ländercomissionen seien in dem Wahns gewesen, es würden die Statuten, Gewohnheiten und sonstigen Provinzialrechte aufrecht erhalten bleiben.

²⁶⁹⁾ Vom allgemeinen Landrecht (vgl. Arndts Civ. Schrift. III S. 138), wie vom Code Napoleon constatirt Zeiller, dass es in ihnen an Widersprüchen nicht fehle.

²⁷⁰⁾ Hieraus erklärt Zeiller die Übereinstimmung so vieler Gesetzgebungen in so vielen Punkten, sowie die lange Dauer der Geltung des römischen Rechtes.

²⁷¹⁾ Die Momente, denen für die Gestaltung der Justizgesetze Gewicht beigelegt wird, zählt Zeiller, wesentlich Montesquieu folgend auf. (Von Neueren vgl. Bluntschli Alstaatliche Gottes- und Welttheorie in ihren Wirkungen auf das Gemeinleben der Menschen. Nördlingen 1866. Arnold's Cultur und Rechtsleben, Berlin 1865.)

²⁷²⁾ Vom allgemeinen Landrecht sagt der Vortrag von 1808: Die Angemessenheit für die vielen ungleichförmigen Provinzen bezweife die preussische Regierung selbst, indem sie sich mit dem Plane einer Sammlung von Provinzialrechten trage. Ebenso sei die Angemessenheit des Code Napoleon fraglich, da er in einem Lande, das bis dahin so verschiedene provinzielle Rechte gehabt, mit einem Schlag alle Rechtsgewohnheiten und Provinzialrechte aufgehoben habe und auch in den neuerworbenen Provinzen eingeführt sei.

²⁷³⁾ So der Vortrag von 1808; in dem von 1801 hat dieser Gedanke eine andere Stellung und damit einen anderen Gehalt. Er ist zu den Erfordernissen der äusseren Güte

überwiegend dem Josephinischen Gesetzbuch, im Sachenrecht dagegen dem gemeinen Recht.²⁷⁴⁾

Die äußere Güte eines Gesetzbuches dagegen besteht „in der angemessenen Form, Darstellung und Bekanntmachung der Gesetze,“ die verhindern soll, daßemand sich mit der Unwissenheit der Gesetze, die ihn verbinden sollen, entschuldigen könne. Sie verlangt

1) eine deutliche, bestimmte und, dem Ansehen des Gesetzgebers entsprechend, würdige Darstellung der Vorschriften,

2) eine der Vollständigkeit umnachtheilige Kürze,²⁷⁵⁾ welche hauptsächlich

eines bürgerlichen Gesetzbuches gestellt, als Consequenz des Satzes, daß Umfang und Grad der Deutlichkeit des Gesetzbuches sich nach dem Bedürfnisse des Volkes bestimmen müsse. — Vgl. auch Portalis S. 187 f.

²⁷⁴⁾ Diesem freilich sehr oft — der Vortrag von 1808 erklärt es wiederholt — in jener Bearbeitung, die ihm durch das allgemeine Landrecht geworden war. So wird z. B. gesagt, daß Obligationenrecht des allgemeinen Landrechts sei „im Allgemeinen ein sehr ausführlicher aber mit viel kritischem Scharfum verfaßter Auszug aus den römischen Gesetzen. Schon in dieser Hinsicht, noch mehr aber in Rücksicht solcher Rechtsgegenstände, die in dem Justinianischen Recht ganz vermischt werden, leistete es zur Bearbeitung des vorliegenden Entwurfs treffliche Dienste“; insbesondere enthalte es über Assignation, Zahlung, Compensation „musterhafte, das römische Recht ergänzende Vorschriften.“ Auch von den Erinnerungen der Ländercommissionen waren offenbar so manche durch das allgemeine Landrecht veranlaßt, wenn es auch in diesen Erinnerungen an der Angabe der Quelle regelmäßig fehlt; die Verhandlungen der Hofcommission aber führen das Landrecht sehr häufig als das bei einem Antrag maßgebend gewesene Muster ausdrücklich an.

²⁷⁵⁾ Vorzüglich durch diese beiden Eigenschaften des Gesetzbuches sollte die schon durch die Instruction von 1772 angestrebte Simplification der Gesetze und Gemeinverständlichkeit erreicht, so auch auf diesem Wege auf die Beseitigung der Controversen hingewirkt, und das ersehnte gewisse und sichere Recht gewonnen werden. Rücksichtlich der Gemeinverständlichkeit hatte man die Erwartungen einer früheren Zeit (vgl. Donauer Vorbericht) einigermaßen reducirt; die Protokolle zeigen zwar, daß man sich ungemein viel Mühe gab, das Gesetzbuch auch für den „Ungelernten“, für den „ungeübten Leser“, für den „gemeinen Mann“ verständlich zu machen. Die Intention der Redactoren ist aber in folgenden Sätzen richtig bezeichnet: „Es sei eine übertriebene Forderung, das bürgerliche Gesetzbuch durchgehends in einem so populären Style abzufassen, daß auch der Mann von der untersten Classe, ohne Bildung und ohne Kenntnisse es verstehen, sich selbst darans belehren und seine Rechte schützen könne“ (vgl. Pratobevera Mat. V S. 339, Portalis S. 194); vielleicht werde es gedeihlich sein, diesfalls „aus den Gesetzen einen Rechtskatechismus für die gewöhnlich vorkommenden Fälle zu verfassen; das Gesetz selbst könne die Stelle eines solchen Unterrichts nicht vertreten,“ sondern der gemeine Mann werde der Regel nach des Rathes und Beistandes Anderer bedürfen. „Genug, wenn die Gesetze so klar abgefaßt sind, daß der gebildete Bürger, dasfern er nur die Elementarrechtsbegriffe hat, sie zu verstehen vermag.“ Nur in diesem Sinne bezeichnet Beiller das Gesetzbuch im Gegensatz des allgemeinen Landrechts, welches wesentlich nur für den Richter bestimmt sei (welches „ganz gegen die Absicht seines königlichen Anstifters keineswegs ein populäres gemeinverständliches Gesetzbuch geworden ist“, Arndts a. a. D. S. 139) als „ein zum Volksgebrauch bestimmtes.“ „Vorzüglich aber sei ein solcher Grad der Klarheit und Bestimmtheit unerlässlich, daß den Gerichtshöfen und den Rechtsvertretern kein gegründeter Zweifel über den wahren Sinn des Gesetzes auffallen könne“, „daß... jeder fähige Richter durch anhaltendes Studium des Gesetzbuches im Zusammenhange und durch den Gebrauch der ihm in der Auslegung der Gesetze und in der Beurtheilung eingeräumten Macht selbst die verwickelesteren, selteneren, obgleich in dem Gesetze nicht buchstäblich ausgedrückten Fälle zu entscheiden in Stand gesetzt werde“, Richtern aber und Advocaten „die Gelegenheit zu willkürlichen Auslegungen... benommen werde.“ — Ebenso hatte man längst erkannt, daß man auch in Verringerung der Zahl und in der schon lange Zeit angestrebten (Harrasow sky S. 101) Kürze der Gesetze an eine gewisse Grenze gebunden sei (vgl. Portalis S. 189 ff.), die durch den „Grad der Cultur, der Aufklärung und den Charakter der Einwohner“ gezogen werde. Auf tiefen Culturstufen möge ein zwölf Tafelgesetz genügen; „sowie mit den Fortschritten der Bildung, mit Erweiterung des Luxus und des Verfehls die Berücksigungspunkte vermehrt, die Rechtsverhältnisse manngünstiger und verwickeleter werden, bedürfen sie auch mehrerer Rechtsvorschriften. Und je mehr Einsicht und Rechtschaffenheit man den Bürgern und vorzüglich den Gerichten und Rechtsvertretern zutrauen könne, um so kürzer könne sich die Gesetzgebung fassen“; diesfalls aber rechte man „auf die Equirenden nicht zu wenig und nicht zu viel, sondern bringe die Mittelklasse in

3) durch eine natürliche Ordnung der Gegenstände bewirkt wird,²⁷⁶⁾ endlich
4) eine allgemein sich verbreitende Kundmachung, wodurch Federmann in

Anschlag. Der Gesetzgeber verliere sich also nicht in eine ängstliche, doch nie erschöpfende Casuistik, oder in Bestimmung solcher Fälle, die sich kaum in Jahrhunderten ereignen oder nur die Geburt sophistischer Spitzfindigkeit sind; er begnüge sich aber auch nicht mit einer . . . für die unmittelbare Anwendung und für das bürgerliche Leben unbrauchbaren Metaphysik der Rechte . . . Man lehre in dem Gesetzbuch nicht bis zu den Urbegehrten des Rechtes zurück . . . man überlade es nicht mit Definitionen und Bestimmungen solcher Begriffe, worüber der gemeine Menschen Sinn mit der Rechtsschule ohnedies einig ist" (vgl. Arndts III S. 298 f.; wirklich wurden viele Sätze des westgalizischen Gesetzbuches darum gestrichen, weil sie richtiger dem Lehrbuch vorzubehalten seien); „desto sorgfältiger sei man dagegen in der Erklärung derjenigen Begriffe, welche schwandt sind und worüber schwer zu enträtselnde Vermuthungen entstehen können, was die Handelnden dabei gedacht haben möchten.“ Hinwieder seien — und auch diese Erwägung trug viel bei zur Verkürzung des Entwurfes — Motivirungen in Justizgesetze nicht aufzunehmen, denn diese Gesetze seien „eine Kette von Wahrheiten, die sich auch der gemeinen ungeläufigsten Vernunft aus allbekannten Grundsätzen der Gerechtigkeit darstellen.“ während allerdings Motivirungen „bei politischen Anordnungen, deren Grund oft in besonderen, veränderlichen und verborgenen Veranlassungen liegt, zur Beförderung der Folgsamkeit oft nützlich sein können.“ — Daß Beiller hiernach die Kürze und allgemein anerkannte (vgl. Stobbe II S. 483, Zachariae I S. 36) Klarheit der Fassung des Code nur billigen kann, versteht sich von selbst; am allgemeinen Landrecht aber rügt er die häufigen Wiederholungen, die Weitläufigkeit (über 19000 Paragraphen), welche die Auffassung erschwere und dem Werke für den gemeinen Gebrauch die Tauglichkeit bemeine, da man dem Bürger nicht zumuthen könne, „vier starke Bände wiederholt zu lesen und auch nur das Wesentliche davon im Gedächtniß zu behalten.“ Vgl. noch Koch Lehrbuch des preußischen gemeinen Privatrechtes. Dritte Auflage (1857) I S. 37 f.

²⁷⁶⁾ Doch handle es sich nicht um „die strenge didaktische Ordnung eines Lehrbuchs, worin man keinen Begriff anticipirt, der erst in der Folge zu erörtern kommt“, da man sich in einem Gesetzbuche „oft mit den gemeinen, im Wesentlichen richtigen Begriffen begnügen kann. Gehe man so ängstlich zu Werke, so verfalle man gleich dem preußischen Gesetzbuche in eine verküstelte Architektonik, in die sich selbst der Rechtsgelehrte kaum mit der mühsamsten Anstrengung hineinstudiren könne.“ Besonders hätte man sich „vor der Verstüdung unmittelbar zusammenhängender Sätze“; auch dagegen verstoße das allgemeine Landrecht; die Ordnung sei in diesem durch Einmengung heterogener Rechtsvorschriften unterbrochen und schwer zu übersehen; der nämliche Gegenstand müsse aus sehr verschiedenen Hauptstücken zusammengefügt werden, und „aus der Idee, in jedem Paragraphen nur eine einzige Vorschrift aufzunehmen, seien die engst verbundenen Sätze in mehrere Paragraphen zerstört,“ so daß man nach Schlosser's treffendem Auspruch „genötigt sei, die Glieder, wie Jason seine Kinder, zusammenzufügen“ (vgl. Arndts III S. 187). — In Code civil dagegen sei von Haus aus gar keine Ordnung festgehalten worden, sondern man habe erst nach der Kundmachung die Ordnung angegeben, in welcher die einzelnen Gegenstände auf einander folgen sollten (vgl. Zachariae I S. 24 f.). — In Wahrheit komme es nur darauf an, „daß gleichförmige und zusammenhängende Materien, die aus gemeinschaftlichen Grundsätzen zu beurtheilen sind, zusammengefügt werden; und seien die Rechtsgelehrten und die Gerichte bereits an eine Ordnung gewöhnt, bei der sich jene wesentliche Forderung in Erfüllung bringen lasse,“ so werde eine sich daran anschließende Ordnung immer die willkommenste sein. Darum wählte man „die an sich natürliche und den Rechtsgelehrten bereits geläufige Ordnung der Institutionen des Römischen Rechtes“ — wenn auch nicht ohne Modificationen (vgl. unten bei S. 14). „Zur Erleichterung der Uebersicht und des Aufsuchens“ gab man den Paragraphen „kurze Inhaltsanzeige“ [Marginalien hatte schon der Cod. Theres., und zwar, als Zensor das Referat führte, „zur Erhöhung der Deutlichkeit“ lateinische; in der Josephinischen Zeit wurden die Marginalrubriken weggelassen, was zusammenhängt mit dem Bestreben, den Wortlaut des Gesetzes als das allein Maßgebende gelten zu lassen; Harrasow sky S. 98, 146. Die letzten Redactoren ziehen bei der dritten Lefung aus den wiederhergestellten Marginalien bereits Schlüsse auf den Sinn des Gesetzes (Prot. vom 13. Nov. 1809 zu §. 48 a. b. S. B.) und verfasste Beiller, als derjenige, der das neue Gesetzbuch am genauesten kannte, selbst das Register, welches die frühere Hofcommission von einem Privaten gegen Zusicherung des Verlagsrechtes hatte verfassen lassen wollen. (Der Antrag, Marginalrubriken beizufügen und das Gesetzbuch mit einem genauen Index zu versehen, war, nebst anderen die Form des Werkes betreffenden Anträgen in den allgemeinen Bemerkungen der Prager Universität gestellt worden. Doch wurden die allgemeinen Bemerkungen der Commissionen, wie es scheint, nie ex professo Gegenstand der Berathung.]

den Stand gesetzt wird, sich die ihm nothwendige Kenntniß der Gesetze zu verschaffen.“²⁷⁷⁾

Den in diesem Maßstab²⁷⁸⁾ bezeichneten Anforderungen²⁷⁹⁾ trachteten die Redactoren, soweit es ihnen nur immer möglich war, zu genügen.²⁸⁰⁾ Während

²⁷⁷⁾ Denn ohne zureichende Bekanntmachung können die Gesetze „keinen Gehörsam gründen“. Aus demselben Grunde wurde beschlossen, im Kundmachungsplatte oder der Einleitung auszusprechen, daß das Gesetzbuch auf ältere Rechtsgeschäfte, die nicht mehr abgeändert werden können, nicht zurückwirke, eine entsprechend lange *vacatio legis* eintreten zu lassen, und Uebersetzungen des Gesetzbuches in die polnische und böhmische Sprache zu veranlassen.

²⁷⁸⁾ Am Schlusse des Vortrages von 1808 refumirt Zeiller sein Urtheil über die verschiederen Gesetzbücher dahin: „Die römische Gesetzesammlung übertrifft alle anderen Gesetzbücher an Reichthaltigkeit des Stoffes, wodurch sie auch allen künftigen Nomotheten und tiefer forschenden Rechtsgelehrten höchst schätzbar bleiben muß. Aber in der Verarbeitung des Stoffes zu einem zweckmäßigen Gesetzbuch muß sie den nachfolgenden weichen. Den letzteren kann im Allgemeinen, einzelne Mängel abgesehen, Gerechtigkeit, Einförmigung, Angemessenheit und zweckmäßige Form nicht abgesprochen werden. Den Hauptunterschied machen daher die Einförmigkeit und Vollständigkeit aus.“ Hieraus ergibt sich, welche der oben betonten Mängel des Landrechtes und des *Code civil* in Zeiller's Augen die gewichtigsten waren. Dagegen findet er (vgl. auch Fährl. Beitr. I S. 31 ff.), daß das *Corpus juris* (als Gesetzbuch betrachtet) allen an ein gutes Gesetzbuch zu stellenden Forderungen nicht entspreche. Zwar „findt ungezweifelt in diesem schätzbaren Denkmale des Alterthums der Sprachforscher, der Philolog, der Alterthumssorcher, der Politiker, der Rechtsphilosoph und der Nomothet einen reichen Schatz der wichtigsten Kenntnisse, und unleugbar finde hier auch der praktische Rechtsgelehrte eine unvergleichliche Quelle, wenngleich nicht immer zur sicheren und gerechten Entscheidung, wenigstens zur scheinbaren Vertheidigung aller Rechtsangelegenheiten.“ Aber ein gutes Gesetzbuch sei das *Corpus. jur.* nicht. Unendlich disparates Material sei da zusammengetragen „ohne einen einstimmigen Plan, ohne kritische Auswahl... wie soll man nun demselben Gerechtigkeit, Einförmigkeit, Einfachheit und Angemessenheit zutrauen?“ Sehr Vieles widerspreche der Gerechtigkeit, das *Corps. jur.* enthalte Rechts-, politische, peinliche und bürgerliche Vorschriften, öffentliches und Privatrecht, die „eigentlichen“ Gesetze und den Prozeß; unter „mehr als fünfhundert Gesetzen“ fänden sich viele Widersprüche; schon daß das Gesetzbuch vor mehr als tausend Jahren entstanden sei, bewirke, daß es für die Gegenwart, weil die Institute der Neuzeit nicht berührend, nicht vollständig sein könne; aber auch im Uebrigen könne es nicht vollständig sein, denn sein bester Theil sei eine *Casuistik*; wegen seines Alterthums und der Verschiedenheit der Nation sei es auch nicht angemessen, und — abgesehen von den Institutionen — fehle es auch an Ordnung, Kürze, Bestimmtheit und Deutlichkeit. „Ja, es dürfte unsern späten Nachkommen beinahe unglaublich scheinen, daß deutsche Völkerstämme durch viele Jahrhunderte nach einem in lateinischer Sprache abgefaßten Gesetzbuch gerichtet wurden, das der größte Theil der Einwohner zu lesen nicht vermochte, das seines großen Umfangs wegen nur von wenig Rechtsgelehrten ganz durchlesen wurde und aus Mangel der verloren gegangenen Hilfsmittel fast von keinem gründlich und vollständig aufgefaßt werden konnte.“ (Hierzu vgl. Arndts III S. 405 f.) Man vergleiche mit diesem Urtheil Zeiller's ein anderes aus neuester Zeit; v. Stein Gegenwart und Zukunft der Rechts- und Staatswissenschaft Deutschlands (Stuttgart 1876) S. 52: „Dies *Corpus juris* ist eine Gesetzgebung mit der Papiersehere, das Referat eines geistlosen Bureaucrats, die Adaptirung eines gewaltigen Stücks Weltgeschichte für ein Collegienheft... Als historische Urkundensammlung ist es absolut unschätzbar; als Gesetzgebung ist es nicht blos absolut impotent, sondern als solche war es überhaupt nie vorhanden... Es ist als historisches Document so einzig, daß es gar keine Schätzung, aber es ist als Sammlung so schlecht, daß es gar keine Kritik zuläßt.“ S. auch S. 77 f. ebenda.

²⁷⁹⁾ Es verdient bemerkt zu werden, daß diese Anforderungen zum großen Theile mit jenen zusammenfallen, welche die vom deutschen Bundesrath eingesetzte Juristencommission und der Bericht des Bundesrathsausschusses für Justizwesen an das zu schaffende deutsche bürgerliche Gesetzbuch stellten; vgl. Häuser S. 308, 333 ff., 337 ff.; 310 ff., 329 ff., 341 ff.; 313 f., 341.

²⁸⁰⁾ Zeiller's überwiegendes Verdienst um das Werk anerkannte Rottenhann in dem Präz. Vortrag vom 29. Februar 1808 in folgenden Worten: „Wenn diese gelehrt Arbeit vor allen anderen, welche das allgemeine Streben nach Vollkommenheit in der öffentlichen Verwaltung in den letzten Jahren hervorgebracht hat, sich auf eine vortheilhafte Weise auszeichnet, so ist dies hauptsächlich das Verdienst des gelehrtenden Redacteurs, der die ungeheure Menge der Materialien, welche ihm das römische Recht, die vaterländischen

sie selbst sich aber gestanden, daß sie keineswegs Vollendetes, weiterer Verbesserung gar nicht fähiges geschaffen hatten,²⁸¹⁾ war das Urtheil der österreichischen Juristen²⁸²⁾ über das Gesetzbuch während der ersten vier Decennien nach dessen Erscheinen ein unbedingt lobendes, ja es galt ihnen zu Zeiten „für illoyal, den kritischen Maßstab an das Gesetz anzulegen.“²⁸³⁾ Diese Zeit einer übertriebenen, dem Gesetzbuch dargebrachten Verehrung ist nun zwar vorüber; es ist eben nicht in Abrede zu stellen, daß das Werk der Redactoren selbst jenem Maßstab, den sie an dasselbe angelegt wissen wollten, nur sehr unvollkommen genügt; dennoch aber ist das allgemeine Urtheil über dasselbe — und mit gutem Grunde — immer ein günstiges geblieben, während die Werthschätzung des allgemeinen Landrechtes im Laufe der Zeiten ganz außerordentlich gesunken hat.²⁸⁴⁾

Um bescheidensten waren wohl die Anforderungen, welche die Redactoren in Rücksicht der systematischen Ordnung des Stoffes stellen und erfüllen zu müssen glaubten; heut wird aber kaumemand bestreiten, daß dieses System „obwohl seiner ungekünstelten Einfachheit wegen dem des Landrechtes vorzuziehen, doch ebenso wie das des Code Napoleon verfehlt ist und zum Theil auf unrichtigen und unklaren Begriffen beruht“²⁸⁵⁾ ja, es ist den Redactoren nicht einmal gelungen, das Gesetzbuch von meritorischen Anordnungen, die entschieden nicht privatrechtlicher Natur sind, frei zu halten.²⁸⁶⁾ Unbestreitbar war es ferner eine

Statuten, der durch vier Regierungen von der Hofcommission in Gesetzbüchern bearbeitete Urentwurf und das preußische Gesetzbuch darboten, mit dem ihm eigenen philosophischen Geiste zu sichten und die Gesetzauslage so bestimmt zu fassen wußte, daß diese alle Verhältnisse des bürgerlichen Rechtes umfassenden Anordnungen gleichweit von einer den Geist der Chicane närrnden Casuistik und von einer in Absicht auf Kürze und Vereinfachung zu weit getriebenen und bei Ausübung des Richteramtes noch gefährlicheren Aufstellung bleiber Rechtsgrundlage entfernt blieben.“ (Diese Stelle ist auch mitgetheilt in dem von Arndt verfaßten Rekrolog Beißler's in der Zeitschr. f. östr. R. S. 1828 Not. Bl. S. 451.)

²⁸¹⁾ Vortrag 21. Dec. 1801. Beißler Jährl. Beitr. I S. 70, 95. Mat. VI S. 331. Pratobevera Mat. V S. 337 ff. Portalis S. 200: „Die Gesetzbücher der Böller sind das Werk der Zeit, nicht des Augenblicks.“

²⁸²⁾ Und nicht nur der österr. Juristen vgl. z. B. K. E. Schmidt Deutschlands Wiedergeburt (Jena 1814) S. 131 ff. Görner Archiv für die Gesetzgebung und Reform des juristischen Studiums (Landshut 1812) IV S. 237—309 (Über diese und andere Stimmen Beißler und Pratobevera in Mat. I S. 173 ff.). Anders, aber kaum ganz unbefangen, urtheilte befamlich sofort Savigny Vom Beruf S. 95 ff., 178. Vgl. dazu Bruns in Holzendorff's Encycl. (2. Aufl.) I S. 430.

²⁸³⁾ Unger in Schletter's Jahrb. I S. 355. Im Geiste dieser Zeit ist auch noch gehalten das Urtheil bei Wurzbach (Biogr. Lex.) Art: Haan (VI S. 98): „Dieses Musterwerk juridischer Weisheit, welches die spätere Zeit nicht vervollkommen hat.“ Selbst Domin S. 254 f. (vgl. S. 117 f.) scheint noch wenig geneigt, eine Kritik des Gesetzbuches zu dulden.

²⁸⁴⁾ Vgl. als Vertreter der extremen Meinungen z. B. Bornemann I §. 13 ff.; S. 151: „... ein für die damalige Zeit vortreffliches Gesetzbuch... ein solches ist das Landrecht aber auch noch für uns,“ denn es ist (S. 134) „das von den Forderungen der christlichen Sittlichkeit und des deutschen Geistes durchdringende und demgemäß in ein preußisches Nationalrecht verwandelte, abstrakte römische Recht;“ nicht viel anders Platner Der Geist des preuß. Privatrechtes Berlin 1854 (vorüber zu vgl. Arndts Civ. Schr. III S. 155 ff.). „Beobachter für die östliche Schweiz“ vom 19. Jänner 1844 (angeführt bei Arndts III S. 139 und 396): „... Das verfehlesteste in seiner Anlage und das misslungenste in der Ausführung.“ Zwischen diesen Extremen halten die Mitte Savigny Vom Beruf S. 81 ff., Arndts III S. 136 ff., 158 ff., 270, Förster I S. 15 ff., Göppert Krit. Viertelj. Schr. VIII S. 524 f., 535 f., Stobbe Geschichte II S. 466 ff., Dernburg I S. V. 11 ff., Behrend in Holzendorff's Encycl. I (2. Aufl.) S. 294 ff. u. A.

²⁸⁵⁾ Arndts III S. 144 vgl. S. 271 ff. Unger System I S. 219 ff. S. noch unten bei §. 14. Die Redactoren haben übrigens im Einzelnen außerordentlich viel Mühe — und nicht ohne Erfolg — auf die Gliederung des Gesetzbuches und die Stellung des Allgemeinen in seinem rechten Lichte verwandet. Pfaff a. a. O. S. 281 ff. Aber da sie am Institutionensystem festhalten zu müssen meinten, so konnte diese Arbeit zwar einzelnen Partien des Werkes, nicht aber dem Werke als Ganzem zu Gute kommen.

²⁸⁶⁾ Sie haben also (z. B. durch Aufnahme der den Erwerb der Staatsbürgerschaft

Selbstäuschung, wenn die Redactoren des Glaubens waren, durch ihr Werk die spätere Zeit der Arbeit entheben zu können, „in dem Boden noch zu wählen, aus welchem das Gesetzbuch hervorgegangen, nach dem Stämme, von welchem es als vermeintlich reife und über die Kritik erhabene Frucht abgelöst worden und nach dessen Wurzeln zu forschen.“²⁸⁷⁾ Die vermeintlich überflüssige Arbeit mußte — denn man kann das juristische Denken nicht aus einem Gesetzbuch lernen, — um das Versäumte nachzuholen, in späterer Zeit nur um so energischer aufgenommen werden. So sehr die Redactoren Alles auszuscheiden bemüht waren, „was in das Lehrbuch gehört“, so konnten sie doch, da sie Vollständigkeit dadurch zu erreichen suchten, daß sie „bei jedem Rechtsgeschäfte zuerst den Begriff“ des selben fixirten, und dann „aus diesem Begriffe die wesentlichen, dann aus der vernünftigerweise zu vermutenden Absicht der Parteien . . . die natürlichen Rechte und Verbindlichkeiten derselben auf die nämliche Art, wie es in den philosophischen Rechtssystemen geschieht“ ableiteten, nicht vermeiden, doctrinäre Begriffsbestimmungen, die noch dazu oft ungenau oder schief ausfielen, aufzunehmen.²⁸⁸⁾ Ist so Ueberflüssiges und die Wissenschaft zuweilen geradezu Beirrendes vom Gesetzbuch nicht ferngehalten worden, so schlägt die Kürze des Gesetzbuches, wenn sie etwas anderes als juristische Prägnanz ist — und sie ist dies durchaus nicht immer — fast unvermeidlich in Unvollständigkeit um, der durch die Verweisung auf das Naturrecht unmöglich wirksam abzuheben war, und jedenfalls beweist die nicht unbedeutende Zahl von Gesetzen, die seither erlassen werden mußten, daß die Vollständigkeit des Gesetzbuches nur eine sehr vorübergehende war.²⁸⁹⁾ Was die angestrebte Simplifizirung des Rechtes anbelangt, so wird es Niemand für einen Vortheil halten können, wenn das Gesetzbuch in der Natur der Dinge begründete civilistische Unterschiede zertritt²⁹⁰⁾ oder durch seine Bestimmungen auch nur die Gefahr nahe legt, daß die Praxis solche

betreffenden Paragraphen) gegen das Erforderniß der „Eigenthümlichkeit“ verstoßen. Unger System I S. 291, bei Note 1.

²⁸⁷⁾ Arndts III S. 123.

²⁸⁸⁾ Arndts III S. 144.

²⁸⁹⁾ „Diese Kürze ist zugleich oft Dürftigkeit“ Stobbe Geschichte II S. 480. vgl. Handb. I S. 85. Gerber System §. 23. Lang Entw. eines b. G. B. für Bayern I S. 31. Vgl. die Zusammenstellung der bis Ende 1819 erlassenen nachträglichen Verordnungen von Zeiller in Pratobevera's Mater. VI S. 332 ff. und seine daraus gezogenen Schlüsse S. 346 f. Dem gegenüber ist es nicht gering anzuschlagen, daß eben die Kürze des Gesetzbuches die österreichischen Juristen sofort zu wissenschaftlicher Bearbeitung derselben drängte, während das A. L. R., welches durch seine Ausführlichkeit gelehrt Kommentare überflüssig machen wollte, in welchem sich aber eben wegen seiner Ausführlichkeit „zum großen Nachtheil der Klarheit und Consequenz die Principien nicht selten unter den Einzelheiten fast verlieren“, sich gegen wissenschaftliche Bearbeitung nur allzulange spröde erwies.edenfalls gewährt das österreichische Gesetzbuch wissenschaftlicher Behandlung freieren Raum und weicht vom gemeinen Recht weniger ab, als das A. Landr. Arndts III S. 122 f., 138, 288; Göppert in der krit. Viertelj. Schr. VIII S. 524 f. O. Franklin ebenda VI S. 148.

²⁹⁰⁾ Der Vortrag von 1808 fand, obwohl er dem römischen Sachenrecht den „ersten Rang sowohl durch Ausführlichkeit als Gerechtigkeit in den Entscheidungen“ zugestand, das-selbe sei unordentlich aufgehäuft, in dunkle der älteren Philosophie angehörende Subtilitäten eingehüllt, verworren durch den Streit des Civil- und prätorischen Rechtes. Das Heilmittel fand man in Generalisirungen und Vereinfachungen „nach den natürlichen Grundsätzen der Gerechtigkeit und Billigkeit.“ Namentlich meinte man die römische Lehre vom Zuwachs reinigen zu müssen, „von den Spitzfindigkeiten, die der zu weit ausgedehnte Satz accessorium sequitur suum principale herbeigeführt habe.“ Die Lehre ist bekanntlich durch diese „Vereinfachung“ und „Reinigung“ zu einer recht schwierigen und unklaren geworden. Ebenso bietet die Lehre von den juristischen Personen im österreichischen Recht dadurch eigenthümliche Schwierigkeiten, daß in ihm — ein von den gemeinrechtlichen Juristen längst aufgegebener Standpunkt — juristische Personen und Gesellschaften zusammengeworfen werden. — In anderen Fällen ist die Vereinfachung nur eine vermeintliche; so z. B. wenn das Gesetzbuch nur zwei Grade der culpa statuirt, vermeinend das römische Recht kennen deren drei u. s. w.

Unterschiede ignorire. Die Erwartung, daß das Recht durch seine Vereinfachung so klar werden werde, daß den Gerichten und Advocaten nicht wohl ein Zweifel über den Sinn des Gesetzes bleiben könne, hat sich alsbald als auf einer Illusion beruhend erwiesen;²⁹¹⁾ die Controversen sind nicht verschwunden, vielmehr ist es ganz richtig, daß die Gegenwart „unter einer Masse von durch das Gesetzbuch veranlaßten Streitfragen leidet, die der Zahl nach den im gemeinen Recht vor kommenden praktisch erheblichen Streitfragen mindestens gleichkommt.“²⁹²⁾ Noch weniger ist die seit so geraumer Zeit²⁹³⁾ ersehnte Gemeinverständlichkeit des Gesetzbuches erreicht worden; wie schon Zorten (oben S. 15) erkannte, ist sie für ein Gesetzeswerk „um deswillen nur in beschränkter Weise zu erreichen, weil die einzelnen Bestimmungen des Gesetzes stets nur im Zusammenhang des Ganzen volles Verständniß finden können, für solche Einsicht in das Ganze aber Rechtsgelehrsamkeit unerlässlich ist, so daß Bürger und Bauer die ihnen nöthige Rechtskenntniß niimmermehr durch Beschäftigung mit den abstracten Normen des Gesetzbuches, sondern nur durch die Anschauung des Lebens und die Erfahrung gewinnen.“²⁹⁴⁾ Gegen die Angemessenheit des Gesetzbuches für die Gesamtheit jener Länder, für welche es bestimmt ist, wurden die nämlichen Bedenken erhoben, die Beiller diesfalls gegen das allgemeine Landrecht und den Code civil aussprach,²⁹⁵⁾ und sogar die erstrebte Gerechtigkeit möchte selbst im Sinne der Redactoren kaum immer erreicht worden sein; sie wollten z. B. um die Freiheit der Untergebenen nicht ohne Noth zu beschränken, die Rechte der Eltern und Kinder in ihre richtigen Grenzen zurückweisen; von diesem Abschnitt des Gesetzbuches urtheilt aber Arndts (Civ. Schrift. III S. 144 f.) gewiß mit Recht, es seien aus der abstracten Naturrechtstheorie und dem übermäßigen Vertrauen auf die Allweisheit des Staates²⁹⁶⁾ „Bestimmungen über das Verhältniß unter Eltern und Kindern, die elterliche Gewalt noch mehr als der Code Napoleon beschränkend, hervorgegangen, die der Natur dieses Familienverhältnisses durchaus nicht entsprechen, und in hundert Fällen eine störende Einnischung der öffentlichen Gewalt in gesunde Familienverhältnisse veranlassen könnten, um dann und wann dem Schaden eines ungesunden vorzubugen.“²⁹⁷⁾

Diese Mängel des Gesetzbuches werden jedoch „durch entschiedene und allgemein anerkannte Vorfüge überwogen“²⁹⁸⁾ . . . „Es ist in dem österreichischen

²⁹¹⁾ Nicht anders war es in Preußen, Förster I S. 16.

²⁹²⁾ Arndts III S. 446. Auch die von Beiller (oben Text zu Note 268) ausgesprochene Besorgniß ist eingetroffen; vgl. z. B. S. 1356 mit 1422 f.

²⁹³⁾ Harrasow sky S. 37.

²⁹⁴⁾ Dernburg I S. 11 f. der das Gleiche vom preußischen Landrecht bezeugt. Die österr. Redactoren (Vortrag von 1801) haben sich zwar beschieden (oben Note 275), daß der gemeine Mann „außer den Fällen, wobei ihm die Art, sich rechtlich und vorsichtig zu benehmen, durch Ueberlieferung und Routine bekannt ist“, fremden Rathes bedürfen werde; nur den „gebildeten Bürger“ sollte das Gesetzbuch von den Juristen emancipiren. Daß dieses Ziel nicht erreicht wurde, wäre den Redactoren als ein Verfehlten der „ersten und eigentlichen Bestimmung des Gesetzbuchs“ erschienen, wird ihnen aber heut kaum zum schweren Vorwurf gemacht werden. Vgl. noch Schmid in Grünhut's Zeitschr. I S. 278.

²⁹⁵⁾ Stobbe Geschichte II S. 480 findet es verleytend, daß das Gesetzbuch sich selbst gegen das Gewohnheitsrecht exclusiv verhält, da es doch nur die allgemeinsten Grundzüge enthält, und „für die ihrer Nationalität und ihrem staatlichen Zuschnitt nach so außerordentlich verschiedenen Theile der Monarchie gelten soll.“ Vgl. oben Note 272.

²⁹⁶⁾ Beiller wiederholt freilich oft genug, der Gesetzgeber mache das Recht nicht, er sei kein Rechtschöpfer, (vgl. Martin i Natürl. öffentl. Recht I §§. 241, 246. Beiller Nat. Priv. R. §§. 18, 24) aber mit diesem Ausspruch sollte nur dem Naturrecht die gebührende Ehre erwiesen werden, praktisch ließen sich durch Erwägungen dieser Art die Redactoren nie abhalten, das Gesetz so zu gestalten, wie es ihnen am zweckmäßigsten schien, daher Utilitätsgründe unter den von den Redactoren angeführten Motiven eine gar nicht unbedeutende Rolle spielen. Pfaff S. 286 f. vgl. Schmid S. 263 f. über die von Portalis verfaßte Einleit. Arndts III S. 312.

²⁹⁷⁾ Vgl. auch Schenk Der Familienrath (Wien 1863), bes. S. 25 ff.

²⁹⁸⁾ Arndts III S. 145.

Gesetzbuch ein . . . überaus reicher Schatz legislatorischer Weisheit niedergelegt, es herrscht in demselben ein . . . lebenskräftiger sittlicher Geist, und es durchdringt die einzelnen Bestimmungen desselben . . . Milde und Billigkeit" . . .²⁹⁹⁾ „Es empfiehlt sich auch im Ganzen durch klare und saßliche, dem Charakter eines Gesetzbuches angemessene Ausdrucksweise.³⁰⁰⁾ Das deutsche und römische Element des gemeinen Rechtes ist darin meistens verständig und zeitgemäß verarbeitet und verschmolzen und dem ersten namentlich sein gebührender Einfluß gewahrt worden.“ (Arndts III S. 144.)³⁰¹⁾ Es hat „nicht nur in Oesterreich leicht Eingang gefunden und tiefe Wurzel geschlagen,³⁰²⁾ sondern auch ander-

²⁹⁹⁾ Unger der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Königreich Sachsen (Wien 1853) S. 3.

³⁰⁰⁾ Unger a. a. D. S. 4: „. . . Fassung und Sprache (wurde) von den Verfassern des österreichischen Gesetzbuches mit einer Meisterschaft behandelt . . ., wie vor ihnen nie und nachher selten . . .“ Arndts III S. 398: „. . . Gern geben wir zu, daß auch in Ansehung der Sprache das österreichische Gesetzbuch seiner Zeit nicht ohne Verdienst war.“ Stobbe II S. 480: „Das Gesetzbuch zeichnet sich durch kurze Fassung, Übersicht und Klarheit aus.“ Das Streben, „sich einer reinen deutschen Sprache zu befleischen“, erfüllte schon Azzoni; der Rückschlag blieb nicht aus (Harrasowky S. 51, 67, 98) und der Codex Theresianus war in unbefohner Sprache verfaßt (oben bei Note 72). Bei den späteren zahlreichen Revisionen scheint man immer mehr zu dem Bewußtsein gelangt zu sein, daß die systematische Verarbeitung eines ganzen Rechtszustandes auch in sprachlicher Hinsicht eine „Jogar künstlerische“ (Bericht des deutschen Bundesrathausausschusses für Justizwesen v. 9. Juni 1874 bei Häuser S. 339) Aufgabe sei, und die Protokolle der drei Lesungen legen vielfach Zeugniß ab von den Bemühungen der Redactoren, überall die treffendsten, bezeichnendsten Ausdrücke zu wählen und auf Gebieten, in denen es an einer feststehenden juristischen Terminologie fehle, eine solche zu schaffen. Pfaff S. 284. Gewiß darf man behaupten — und auch dies beweisen die Protokolle — daß es den Redactoren weit häufiger, als bisher angenommen zu werden pflegt, gelungen ist, dem Gedanken, den sie aussprechen wollten, einen vollkommen adäquaten Ausdruck zu geben, und so manche vermeintlich verfehlte oder ungenaue Textfertigung erweist sich in den Protokollen als eine vollkommen präzise (vgl. z. B. rücksichtlich der §§. 1494, 1353 und 1359 Pfaff S. 303 ff., 315). Ist dagegen der Gedanke der Redactoren ein unklarer, nicht in allen seinen Consequenzen durchdachter, dann wäre es ungerecht, ihnen wegen der Ungenauigkeit des Ausdrucks einen Vorwurf zu machen, da der Fehler in der That die Sache, und nicht das Wort betrifft. [So ist es z. B. wenn es den Redactoren darauf ankommt, eine Neuerung gegenüber dem geltenden Recht (z. B. die Entschädigung des Verlierenden im §. 409 f.) einzuführen; in solchen Fällen wird leicht nur die Neuerung Gegenstand der Berathung, und im Uebrigen der Entwurf fast unbefehens angenommen. In anderen Fällen ist zwar das durch den Rechtsatz zu erreichende Ziel mit aller Schärfe in's Auge gefaßt, der Mittel aber, zu demselben zu gelangen, in keiner Weise gedacht; so z. B. §. 418 in f. in seiner jetzigen Gestalt.] Meisterhaft aber verstehen die Redactoren die Kunst des Kürzens; nicht selten ist es ihnen gelungen, den Inhalt einer ganzen Reihe von Paragraphen des allgemeinen Landrechts in einen einzigen kurzen Paragraph zusammenzupressen und zugleich meritorisch zu verbessern; vgl. z. B. §. 887 a. b. G. B. mit A. L. R. I 5. §§. 127—130.

³⁰¹⁾ Nach dieser Richtung hin hatte das Gesetzbuch allerdings an dem allgemeinen Landrecht einen Vorgänger, und haben ja auch die Redactoren offen anerfaßt, wieviel ihre Arbeit diesfalls dem allgemeinen Landrecht verbandt. — Uebrigens darf das Gewicht der germanischen Elemente, die im Gesetzbuche Aufnahme gefunden haben, nicht überschätzt werden (S. schon Unger Entwurf des sächsischen Gesetzbuchs S. 5 und Note 1 über Weisse in der allgemeinen österreichischen Gerichtszeitung 1852 Nr. 80, 82—84, 86, 88—90. Arndts über Vererbung der Bürgschaftsverbindlichkeit. Civ. Schrift. III S. 240 ff.). Göppert a. a. D. VIII S. 533, 535. Was vom deutschen Recht in das allgemeine Landrecht und das österreichische Gesetzbuch überging, ist größtentheils als vermeintliches Naturrecht aufgenommen worden. Die Redactoren hielten „das für vernünftig und allgemein gütig, was in der That national war.“ Stobbe II S. 433, 481. Vgl. Löher System des preuß. L. R. S. 66. Die „eigentlich deutschen Rechte“ waren „in Oesterreich . . . weniger verbreitet.“ Höß S. 27 Note *. Ebenso ist der Code Napoleon, in dem ja ebenfalls römisches Recht und das der Coutumes frei verarbeitet war (Portalis S. 183 f., 205 ff.) selbst in Deutschland von manchen Stimmen „für den reinen Ausdruck des Bernurfrechtes“ erklärt worden. Stobbe II S. 483 f.

³⁰²⁾ Vgl. auch Sintenis Zur Frage von den Civilgesetzbüchern. Leipzig 1853 S. 35.

wärts mehrfach zum Vorbild gedient,"³⁰³⁾ und wo es einer anderen Gesetzgebung den Platz räumen mußte, wird sein Verlust lebhaft beklagt.³⁰⁴⁾ So faßt denn ein gewiß ebenso competenter als unbefangener Beurtheiler³⁰⁵⁾ sein Votum in Einem Satze dahin zusammen: "Das österreichische Gesetzbuch, obwohl nicht ohne Mängel . . . ist relativ ein ausgezeichnetes Werk," und nennt es (S. 213) "ein Gut von hoher Bedeutung"; und derselbe Schriftsteller, der zuerst den kritischen Maßstab in umfassender Weise an das Gesetzbuch anlegte, hat vor wie nachher³⁰⁶⁾ erklärt, "das Gesetzbuch habe überall im Lande feste und unausrottbare Wurzel gefaßt, üppige Blüthe und Frucht getrieben," es werde "von jedem Staatsbürger als ein kostbares Kleinod betrachtet . . . und unter seiner Herrschaftwickeln sich alle Rechtsverhältnisse einfach und ungezwungen ab." "In diesem langen Zeitraum hat sich das Gesetzbuch überall, wo es eingeführt wurde, als wohlthätig und segensreich erwiesen . . . Die Befriedigung, womit man im Österreich auf das bürgerliche Gesetzbuch blickt, ist im Ullgemeinen gewiß berechtigt. Nimmt das Gesetzbuch schon unter den großen Gesetzeswerken, welche am Ende des verflossenen und am Beginn des gegenwärtigen Jahrhunderts zu Stande kamen, einen ehrenvollen, wenn nicht etwa gar den ersten Platz ein, so hat es durch die mannigfachen legislatorischen Versuche der neueren Zeit an Ansehen und Achtung sicher nicht verloren. Denn es dürfte schwer fallen, ein Gesetzbuch der neueren Zeit namhaft zu machen, welches zu dem gegenwärtigen Stand der Wissenschaft und der Gesetzgebungskunst in einem so günstigen Verhältniß stände, wie das bürgerliche Gesetzbuch zu der Jurisprudenz seiner Zeit. Mit diesem relativem Maßstab gemessen, übertrifft das bürgerliche Gesetzbuch immer noch alle neueren Codificationsversuche." "Mag man auch in einzelnen Partien dem österreichischen Gesetzbuche gerechte Ausstellungen machen" . . . so muß man doch zugeben, daß ihnen "bei einer dureinstigen Revision des Gesetzbuches durch eine Umstellung der Theile und durch Umarbeitung einiger weniger Partien leicht und vollständig abzuhelfen sein wird."

³⁰³⁾ Arndts III S. 397. Mehrere Entwürfe und privatrechtliche Gesetzbücher aus späterer Zeit lehnen sich mehr oder weniger an das österreichische Gesetzbuch an (während das allgemeine Landrecht nirgends zum Muster genommen wurde, Arndts III S. 138 f. Note 2, S. 396); so der Leonrod'sche Entwurf für Baiern, theilweise der hessische Entwurf, die Gesetzbücher für Bern, Luzern, Aargau, Solothurn, der sächsische Entwurf von 1853 (Arndts III S. 147 f., 269 Note * 397 f.); über den, wie es scheint, aufgegebenen Entwurf eines ungarischen bürgerlichen Gesetzbuches vgl. R. S. in Behrend's Zeitschrift für deutsche Gesetzgebung VI S. 286 und Behrend in Holzendorff's Encycl. (2. Aufl.) I S. 299.

³⁰⁴⁾ Bgl. den aus dem Eco de' Trib. abgedruckten Brief eines in der Lombardie lebenden Advokaten in der allgemeinen österreichischen Gerichtszeitung 1867 Nr. 20: "Den Allgemeinen . . . möchten wohl Viele das österreichische bürgerliche Gesetzbuch sowohl hinsichtlich der wissenschaftlichen Grundlagen, als bezüglich freisinniger Auffassung und Form dem französischen Gesetzbuche und daher auch dem von diesem abgeleiteten, wenn auch verbesserten italienischen Gesetzbuche vorziehen." Ueber Ungarn siehe oben Note 236 und Text dazu.

³⁰⁵⁾ Arndts III S. 153.

³⁰⁶⁾ Unger's Besprechung des sächsischen Entwurfes (1853) S. XI; die Verlaßenschaftsabhandlung in Österreich (Wien 1862) S. 1, 2; der revidirte Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Königreich Sachsen (Leipzig 1861) S. 5 f.; der revidirte sächsische Entwurf und sein Vertheidiger . . . Pöschmann (Wien 1861) S. 6.